

**Gerichtsprotokolle/Schöffenprotokolle 1452 - 1662
der Stadt Siegburg,**

A II/25

**Prothocollum Judiciale in Siegbergh.
Angefangen quinta Septembris Anna et cetera [15]95
Und vollendet im Jair et cetera [15]97, am 22. Decembris**

**Bearbeiter, W. Günter Henseler, Lessingstraße 1,
58566 Kierspe/Sauerland.**

**Bearbeitungsstand,
10. Apr. 2005**

**Kierspe
2005**

A II/25, Prothocollum Judiciale in Siegbergh, angefangen quinta septembris anno et cetera [15]95. und vollendet im jair et cetera [15]97, am 2ten decembris (mit Bleistift nachgeschrieben: 1598 Januar 10).

97 Bl./176 S.,
90=LXXXX od. XC
Bearbeitungsstand, 1. Aug. 99.

Ab hier 1x korrekturgelesen

A II/25 1595

Bl. 1v 1595

Martis 5. a septembris.

Adolff Flach gegen Hilgers Johan.

Clagender anwaldt gegen des gegentheils hiebevord ubergebene exceptionales zu handeln ubergibt im pfall nichts neuwes an gegenseidten wurdt vorbracht conclusionschrift, bit inhaltz und sunst wie mehrmals apud acta gebetten.

Anwaldt beclagten bit copei und abschrift und zill ad proximum seine notturfft dargegen vortzubringen. cleger liest copiam zu.

Becker gegen Becker.

Anwaldt des clagenden beckerhandtwercks beschuldigt beclagten ungehorsam dem gepfelten decreto niet parierendt noch auff einkomen claglibell der gebur respondierent, bat in contumacia die clagh fur gerichtlich bekant zu achten und ferner zu deca..... wie mehrmals apud acta gebetten.

A II/25 1595

Bl. 1r

Anwaldt des beclagten sagt, das er seines advocaten leibsschwacheit halber seine notturfft niet haben kunnen. Bat derwegen dilationen und außstandt ad priora.

Ex adverso clagender anwaldt will gegentheils procurator sein vortragen durch einen offen zettell und seines advocaten handt verificiert, liest begertem terminum zu.

[Gerhardt] Steinmetzer gegen *[Brüder Daem und Gerhardt]* Eill.

Anwaldt des beclagten reproduciert außgangene citation ad videndum ab instantia judicy absolvi ut prepetum silentium imponi, bit darvon den botten der execution halben relation zu thun und beschuldigt gegentheils ungehorsam, alhie niet erscheinendt noch derselben citation gliebent. Bit in contumaciam seinen principalen von angestelter clagten, mit erstattung kost und schadens, zu absolvieren und gegentheilen ein ewig stilschweigen einzubinden und das solehs billich zu erkentnus stellendt.

Ist in bedencken genomen biß zum negsten.

A II/25 1595

Bl. 2v

[Hermann] Schnitzler gegen *[Heinrich]* Steisser.

Anwaldt des clegers jungstem decreto zu parieren ubergibt iniuriclagh articulatum, bit inhaltz.

Anwaldt beclagten repetiirt seine jungst hier gethane protestation de non consentiendo et cetera, darneben seinen gethanen rechtssatz mit ferner protestation, das er sich in diesem rechtsstandt niet gedencck einzulassen, es hab dan der gegentheill zuvor die gebettene caution de judicio sisti et judicatum solvi wureklich prestirt. Und mit vorbehalt solcher protestation bit copei und abschrift dero vermeinter civill iniury a... und woll sich richterlichen bescheidt underworfen haben.

Anwaldt clegers repetiert dargegen seine jungst gethane allegata, nemlich das sein prinncipall, dweill er in der stadt Siegbergh beerbt, die geforderte caution zu prestieren niet schuldich. Kan sunst erleiden, das dem gegentheill copiam articulorum mitgetheilt werde.

A II/25 1595

Bl. 2r

Ex adverso repetiert beclagter sein voriges und sagt darbei, obwoll der gegentheill under diesem gerichtszwangh theils beerbt, so sitz er doch in ledigem stand und zu einer handt mit unmundigen kinderen. Derwegen er seiner guter zu beschweren vilweniger zu verpflichten vehig. Und auß dennen ursachen zu diesem hochwichtigen rechtstand, auch mit gereiden gueteren, niet gnugsam gesessen. Bat derwegen wie oben und setzt zum bescheidt.

Clagender anwaldt liest gegentheils vortragen in seinem werdt und unwerdt berauwen und sagt, wan schon sein principall Heller noch Pfenning niet beizusetzen, so erleubt sein principalis zu verthedigen seiner ehren fuß bei fuß zu setzen. Und bit innen daruber niet zu beschweren, repetiert priora und stalt gleichfals.

Beclagten wirdt mit recht aufferlacht auff einkomene clagh, dweill selbige ehr und glimpff betreffen, thut der gebur zu antworten, und wirdt clegere zu ausfuerung seiner sachen noch zurtzeit gnugsam beerbt und gesessen zu sein erkant.

A II/25 1595

Bl. 3v

Marienlinden gegen Marienlinden.

Anwaldt der appellanten beschuldigt gegentheils ungehorsam auff jungst ubergeben repetition und conncclusion nichts handlent. Bit in contumatiam zu erkennen, wie darin und sunst mehrmals apud acta gebetten worden.

Appellaten anwaldt acceptiert vermeinte repetition und conclusionschriff quatenus pro und sagt gegen die wiederwertigen begriff generalia. Und dweill seines principalen advocat niet inheimsch, derwegen er in spetic keine gegennotturfft haben kunnen, begert terminum zu verstrecken biß zum negsten. Appellanten lassen zu.

[Peter] Muller gegen [Cathrin] Reichenstein.

Anwaldt unschuldiger beclagtinnen accusiert, das clegers ungehorsam seine ferner angemast examum testium niet expedirent. Bat also sein ungehorsam in achtung zu nehmen und seine principalin cum refusione expensarum von dem vermeinten rechtstand zu erledigen und clagenden theill ein ewig stilschweigen auffzulegen.

A II/25 1595

Bl. 3r

Clagender anwaldt seinen ungehorsam zu purgieren. Bat zu solchem zeugenverhoer notarius causa neben zweien scheffen zu committieren und zu dem endt, ime tag und platz zu prefigieren seine hiebevornominierte zeugen alßdan vortustellen und dem gegentheill umb seine frugstuck zu ubergeben und die zeugen zu beeiden zu sehen, dahin citiern zu lassen.

Beclagtinnen anwaldt kann erleiden, das mit dem zeugenverhor begertermaissen vorgefaren, jedoch das seine principalinnen terminus ad d....dum interrogatoria dartzu gesetzt und zugelassen werde.

Johan Knuetgen gegen [Jacoben Becker zur] Eck[en].

Clagender anwaldt beschuldigt gegentheils ungehorsam gegen jungst muntlich gethane allegata nichts handlent. Bit in contumatiam gegentheilen ad probandum seine gethane responsiones antzuhalten mit protestation und erbieten, wie vor.

A II/25 1595

Bl. 4v

Anwaldt unschuldigen beclagtens eracht niet nötig wieder des gegentheils unerhebliche allegata zu auffhaltung dieser sachen weitleuffig in spetia zu handeln sonder woll dieselbe per generalia juris et facti ref...uirt und abgelehent haben.

Und dweill clagender anwaldt dem letzt gegebenen decreto niet pariert vilweniger seine testes nominiert, so repetiert anwaldt seine negste gethane inredt und bit clagenden theill seine angemaste clagh zu beweisen antzuhalten.

Und da er solchs niet thun wurd, beclagten von dem rechtsstand zu absolvieren. Wan dem vorgangen und den beclagten einichen gegenbeweiß von notten sein oder sunst zu recht auffgelacht werden möchte, woll er sich gefast finden lassen und stelt zu erkenntnis.

Clagender anwaldt repetiert priora und sagt, das gegentheill soll schuldig sein zu beweisen, wa er decklohn, schauff und breder an das haus gelacht und stelt solches zu erkenntnus.

Richter und scheffen lassen es bei dem hiebevur, am 14ten marty, gegebenen receß nochmals bewenden.

A II/25 1595

Bl. 4r

[Herman] Ullich gegen [Grietgen] Ullich.

Anwaldt des beclagten beschuldigt gegentheils ungehorsam die vermeinte articulen niet beweisend. Bit in contumatiam seinen principalen ab instantia zu di... zu absolvieren, bei wolhabender possession und urtheill und recht, mit erstattung kost und schaden handtzuhaben.

Ist in bedencken genomen, biß zum negsten.

[Huprecht] Bergh gegen [Johann] Flach.

Clagender anwaldt beschuldigt gegentheils ungehorsam auff jungst ubergebene replicam und ein eventualconclusionschrift nichts handlent. Bit in contumatiam zu erkennen wie in conclusiones derselben und sunst hiebevur apud acta gebetten.

Beclagter sagt wieder vermeinte replicam und eventualconclusionales gemeine inredt und erholt darwieder seine gerichtliche exhibierte exception und erhebliche protestation, mit vorbehalt derselben wollen, da nötig, gleichwoll wieder solche

Bl. 5v

replicam in spetie handeln. Bat also copei derselben und terminum ad proximam zuzulassen.

Clagender anwaldt liest zu.

[Johann] Roß gegen [Johann] Breuser.

Anwaldt der curatorem bat auff jungst gethanen rechtssatz resolution

Roß bit alle weitleuffigkeit abzuschneiden und gegentheilen ubergebene ordnung ferners niet zuzulassen, bat gleichfals resolution.

[von anderer Hand]

Darauff decretiert wie folgt.

In sachen Johansen Roß und seiner consorten, clegeren an einem, und der curatoren oder vormundern weilandt Johansen Breusers nachgelassener kinder, beclagten andertheils.

In erwegungh deren unlenst an seidten clegeren beschehener submission auch einkommener conclusionschrift und darauff unterscheidtlich gegebener decreta woll[e]n richter und scheffen mit rath zweier unpartheilicher rechtsgelerten auff beider partheien kosten

Bl. 5r

und beilage hernegst mit urtheill und recht erkennen, ob es bei sothaniger beschehener conclusion zu bewenden oder aber auff die an seidten der beclagten eingebene producta ferner in recht zu verfahren und handlung zu pflegen sei oder niet.

[Johann] Hupsch [zu Gymnich] gegen [Johann] Meyß [zu Collen].

Anno et cetera [15]95, am achten septembris.

In appellationsachen dero ersamen Johansen Hupsch zu Gymnich, appellanten eins, und Johansen Meyß, burgeren in Collen, appellaten andertheils, seindt die acta am gericht zu Gymnich, als in erster instants, ergangen durch den auch ersamen Heinrichen Mull, scheffen, wegen des gericht[s] daselbst zu Gymnich, alhie

zu Siegbergh, als am geburlichen oberheubt, woll anbracht und eingeliebert neben erbietung, was dieses gerichts gebur darvon sein wirdt, das demselben ein begnuegen geschehen solle.

A II/25 1595

Bl. 6v

Martis 19. septembris [1595].

Beckerhandtwerck gegen Wilhelmen Zulph.

Anwaldt des beclagten den am 22. augusti gepfeltem decreto zu parieren ubergibt anwaldt auff ubergebene conventionallartikel responiones sufficientirens mit protestation und vorbehalt, wie in sine derselben zu ersehen

Anwaldt beckerhandtwercks bat derselben vermeinter inlage copei und abschrift et terminum ad primam necessaria faciendi.

Beclagter lest zu.

[*Cathrin*] Reichenstein gegen [*Peter*] Muller.

Anwaldt unschuldig beclagtinnen begert, das an seidten clegers gefurter zeugenaussage copei und abschrift cum protestatione da nottig gegen persones et dicta testium et ...dem rotulum dicatorum testium geburlich zu excipieren, colligirt dartz terminum ad primam.

Anwaldt clegers, weill der noch in dieser sachen etliche zeugen weiters zu fueren gemeint, protestiert, das dem gegentheill kein copei mitgetheilt ehe und zuvor dan dieselb vorgestellt und verhört. Und bat zu dem endt dilationem ad primam nominandi testes et designandi super quibus testes examinari debent.

A II/25 1595

Bl. 6r

Ex adverso sagt, das gegentheill zeits genug gehat seine zeugen, da er ferner einiche hette, vortustellen und abhoeren zu lassen.

Und dweill er nunmehr zum zweiten mall testes produciert und sein vermeint examen testium expediert, bat also zu abschneidung aller weitleuffigkeit weiter zeugen niet zutzulassen ader sunsten ime zeit dartzu peremptorio zu bestimmen und antzusetzen mit protestation, das darin niet vorgefahren werden soll, es hab dan anwaldt seine interrogatoria dartzu eingeliebert.

Cleger repetiert priora und stelts zu erkentnus.

Ist clegern zugelassen weitere zeugen ad proximam zu nominieren und zu designieren super quibus sub poenationis.

[*Heinrich*] Steisser gegen [*Herman*] Schnitzler

Anwaldt Steissers ubergab eine peremptoriall außleschlige exceptionschrift, bat und protestiert wie darinnen.

Anwaldt clegers bit copia.

Ist von beclagten zugelassen.

[*Herman*] Ullich gegen [*Grietgen*] Ullich.

Anwaldt Grietgen Ullichs ubergab ein summarische petitionschrift und bat wie darin gebetten.

Anwaldt des beclagten bit copiam obtinuit.

A II/25 1595

Bl. 7v

[*Huprecht*] Bergh gegen [*Johann*] Flach.

Clagender anwaldt beschuldigt gegentheils ungehorsam auff einkommene replicam und in eventum conclusionschrift nichts handlent. Bat in contumacia zu erkennen wie in conclusionsreplica und sunst apud acta gebetten.

Anwaldt unschuldigen beclagtens woll angemaßt replicam und conclusionschrift durch gemeine contradiction juris et facti abgelehnt haben, mit vorbehalt da nottig, weiter in specie dagegen zu handlen.

Und dweill der advocatus sich uber die sach niet resolvieren oder deliberieren kann, er hab dan zuvor acta totaliter conscribiert, so wirdt gebetten acta zu conscribieren und anwaldt complementum actorum umb die gebur folgen zu lassen notaria causae zu committieren cum protestatione quod nihil fiat aut decaernatur nisis habitis actis totaliter conscriptis.

Cleger liest dilationem und primam zu peremptori sub poena confessalis.

[Brüder Daem und Gerhardt] Eill gegen *[Gerhard]* Steinmetzer.

Beclagter anwaldt beschuldigt gegentheils ungehorsam jungst außgegangner citation niet parierendt und bit im contumaciam uff jungst gethanen rechtsatz dem beclagten von angestelter forderung zu absolvieren oder aber ime die zweite ladung ad vidandum absol... zuerkennen obtinuit.

A II/25 1595

Bl. 7r

[Peter] Wirdtgen gegen *[Jengen]* Lederman.

Anwaldt der appellanten beschuldigt gegentheils ungehorsam auff einkommene repetition und conclusion nichts handlent. Bat in contumaciam zu erkennen, wie darin und sunst apud acta mehrmals gebetten worden.

Anwaldt unschuldigen appellaten eracht ohnnottig wieder gegentheils vermeinte producierte schriftliche handlung weitleuffig und in spetie ferners ichtwas zu thun, sonder will dieselbe mit gemeine inredt juris et facti abgelehnt und wiederfochter haben, zu dem repetiert dargegen alle acta et actitata quaternus pro eventualiter wofern vom gegentheil nichts neues inbracht.

In namen Gottes concludierent und submittierendt, mit außdrucklichem vorbehalt und protestation zu ferner ausfuerlichem bericht dieser sachen petitionem oder instructionen ad partem in scriptis intzulieberen.

Presentiert acta und begert dieselb ferner zu complicieren und dieselb zu rubricieren zurück folgen zu lassen.

Ex adverso bat gleichfals acta zu complieren gestalt, dieselbige seiner notturfft nach zu gebrauchen obtinnerunt.

A II/25 1595

Bl. 8v

In appellationsachen Johan Hupsch gegen Johan Meyß.

Anwaldtz Johan Hupschen, appellanten, repetiert acta so am achten septembris dieses lauffenden 95ten jairs durch Heinrichen Mull, scheffen zu Gymnich, presentiert. Und bit darauff citation und ladung cum inhibitione gegen partem et iudices priores zu decorieren et obtinuit per Petrum Worm und Johannem Pfeill, beide scheffen dieses adelichen delegierten gerichts Siegbergh.

Bl. 8r [Leerseite]

A II/25 1595

Bl. 9v

Martis 3. octobris [1595].

Neuwenhauser erben gegen Kirstgen Hueck.

Wilhelm zu Neuwenhausen fur sich und seinen zustandt gegen Kirstgen Hueck auff die hiebevordrei unterscheidtliche erkente, außgangen und insuinirte, auch reproducierte citationes oder ladungen und was sunst ferner bei dieser zustants in irem namen vorgetragen und einkomen, hat gebetten, in dieser sachen nunmehr entlich zu pronuncieren und zu erkennen, was rechtens sei.

Darauff durch richter und scheffen definitive erkent und außgesprochen, wie folgt.

In sachen Wilhelmen zu Neuwenhausen und dessen zustand et cetera

[Text bricht hier ab]

Bl. 9r [Leerseite]

A II/25 1595

Bl. 9adv *[Lose, beidseitig beschriebene Einlage]*

In sachen Wilhelmen von Neuwenhausen und dessen zustandt bei negst vorgehender instants, clegeren, gegen Kirstgen Huecken, beclagten, wirdt die sach amtshalber vor beschlossen auff und angenommen und

demnach allem vorbringen nach zu recht erkennt. Dweill jetzgemelter Kirstgen Hueck von dem am siebergischen hoffgericht zu Overraidt, im jair et cetera neunzigdrei, den letzten märz, gepfelten urtheilen und gegebenen bescheideren anhero als das ungemittelt negst geburlich oberheubt niet appelliert sonder ire wuckliche crafft erreicht, das derhalben die Neuwenheusers erbgnahmen bei alsolchen urtheilen bescheiden und dahero erlangten rechten zu handthaben sein und ferner gegen gedachten Huecken wegen der innen zuerkendten kösten und schaden und sunst vermöggh gepfelter urtheilen mit der execution wucklich zu verfahren sei, in mässen, wir dan gegenwurtige sach zu dinger und scheffen des siebergischen hoffgerichts zu Overrädtt voriger instants richten zu

Bl. 9adr [*Lose Einlage,*]

vollenstreckung irer ausgesprochener urtheilen und ergangener recessen hiemit verweisen und remittieren und gedachten Kirstgen Huecken in jetziger instants ergangene kösten und schaden den obgemelten Neuwenheusers erbgnahmen negst doch rechtlicher ermässigungh zu entrichten, fellig ertheilen und verdammen.

[*Anschrift auf der Rückseite:*]

Decretum in causa Neuwenhauser erbgnahmen gegen Kirstgen Hueck et cetera.

A II/25 1595

Bl. 10v

Martis 14. novembris [1595].

[*Brüder Daem und Gerhart*] Eill gegen [*Gerhart*] Steinmetzer.

Anwaldt des beclagten reproduciert zweite außgangene citation ad videndum se absolvi durch Anthon, den gerichtsbotten, exequirt und beschuldigt gegentheils ungehorsam derselben niet gliebet. Bit in contumaciam innen von angestellter clagten zum zweitemall zu erledigen und imme die dritte citation zuzuerkennen obtinuit.

Flach gegen Knuetgen.

Anwaldt beclagten ubergab eine contradictionschrift und bat inhaltz zu erkennen.

Clagender anwaldt bat copian und zeit ad proximam contradiendi obtinuit.

A II/25 1595

[*Peter*] Wirdtgen gegen [*Jengen*] Lederman.

Anwaldt der appellanten beschuldigt gegentheils ungehorsam ire person niet qualificierendt noch auff einkomene conclusion nichts handlent. Bat in contumaciam dieselbe vor bekant zu halten und zu erkennen, wie in conclusionem und sunst apud acta gebetten.

Ex adverso repetiert wieder solche vermeinte conclusionschrift seinen jungsthin gethanen

Bl. 10r

und bei dem gerichtlichen prothocoll erfindtlichen beschlus, erwidert darneben seine daselbst eingewendte protestation, mit vorbehalt derselben und sunst instructionem juris ad partem zu ubergeben.

Bat nochmals complementum actorum von solche seinem principali mitgetheilt, woll sich anwaldt da seine principali einich weiter qualification von nöten, sich ad primam gesagt finden lassen. Begert ime zu dem endtzill zuzulassen.

Appellanten lassen solchen zill peremptoria zu.

[*Johann*] Roß gegen [*Johann*] Breuser.

Anwaldt dem cleger sagt, wiewoll die drei ingehaltenen zeugenverhor und bei den acten erfindtliche unterscheidene heiratzverschreibung den derzeit verordenten commissarien in originali et authentica forma vorbracht, auch der commission und actis beigefügt. Daher dan niet zu zweivelen, das sie auch sufficienten probationem mit sich brengen und daher an der beweisung niet zu zweivelen.

Dweill aber die gegentheill zu mehrer auffhaltung der sachen allein cavillando, als wan angeregte heiratzverschreibung in probanti forma nicht vorbracht, gerichtlich angeben durffen sowoll clagender anwaldt nehmers die drei heiratzverschreibung den verordenten commissarien in dem ad perpetuam rei memoriam gehalten

Bl. 11v

zeugenverhör in originali vorbracht, nochmals hiemit gerichtlich produciert und ubergeben haben, mit bit, gegentheilen oder seinen anwaldt antzuhalten, die heiratzverschreibungen und den unterschriebene handt bei jetziger audients zu agnoscieren oder zu diffitieren. Wen solchs vorgehen repetiert anwaldt dan so offtmals

bei den acten erfindtlichen beschehenen beschlus und darauff gepfeltes decret liest er nochmals dabei bewenden. Bit umb rechtmessig urtheill und recht.

Anwaldt des beclagten sagt gegen jetzgethane langwierige allegata gemein inredt. Und dweill seiner partheien advocat in geschefften seines erwürdigen Herrn abden verreist, bat also dilationem bis zu seiner ankumbst, alßvill aber agnitionam der unterschriebener handt anlangent thut scriven ime anwaldt solche handt ausserhalb M[eister] Mattheissen handt niet kundig. Bat sunst alles vordringens copei.

Clagender anwaldt ~~sagt~~, dweill ~~die~~ gegenanwaldt die handt der heiratsverschreibung seinen angaben nach ausserhalb m[eister] Mattheissen Tytten handt unkundig, so bat er, der Herr richter und

Bl. 11r

gerichtsschreiber wollen dieselb gerichtlich ersehen ~~ob~~; und ob innen solche handt bekant oder niet, ire relation den acten beifuegen, mit vorbehalt, im nottfall ferner zu verificieren und angesehen die copeien bei den acten erfindtlich, bat folgens die originale zu refutieren.

Ex adverso liest agnitorum et relationem zu und bitt innen complementum actorum mitzuthemen obtinuit.

[Peter] Muller gegen [Cathrin] Reichenstein.

Anwaldt unschuldiger beclagtinnen beschuldigt gegentheils ungehorsam, sein vermeint zeugenverhoer ime per decretum sub poena renitionis angestalt, niet expedient. Bat also ferner zeugen nunmehr zu verwerffen und ime aussage der gefurter kuntschafft copeilich mitzuthemen, cum submissione.

Cleger nent ferner zu zeugen Theissen, unsers ehrwürdigen Herrn leibknecht, Ailheiten, Johan Gummerßbachs fraw, und Tryngen, in des presentzmeisters hoff. Bit dieselb zuzulassen und auff einkomene clagharticull zu examinieren und gegentheill da ime glieden wurde, seine fragstuck zu ubergeben zeit zu profigieren.

A II/25 1595

Bl. 12v

Stails repetiert wieder gegentheils jetz vermeint vortragen der am 19ten septembris jungst in der sachen gegebenen bescheidt und seine bei jetziger audientz gethane proposition und setzt zu bescheidt protesta darneben, das keine zeugen sollen zugelassen werden, es sei dann designnatio et nominativ der zeugen inne bevor zugestalt.

Cleger gleichfals priora repetiert und stelts et cetera.

Ist in bedencken genomen bis zum negsten.

[Herman] Schnitzler gegen [Heinrich] Steisser.

Anwaldt beclagtens beschuldigt clegers ungehorsam auff seines principalen jungst vorbrachte außleschliche exceptionschrift nichts handlent. Bat also in contumaciam gegentheils clagt als nichtig zu verwerffen und ferner wie zu und in angeregter exceptionschrift gebetten worden.

Clagender anwaldt sagt gegen gegentheils ubergebener peremptorialexception generalia juris et facti. Und sagt, das dieselb unerheblich und repetiert nochmals seines principalen vorlengst einkomene clagt und den funfften septembris dieses 95ten jais gepfeltes decret, darin dem beclagten auf einkomene clagt zu respondieren aufferlacht. Bit derwegen nochmals den beclagten auf einkomene clagt zu respondieren antzuhalten.

Wird nochmals bei dem am funfften septembris gegebenen bescheidt gelassen.

Bl. 12r

Anwaldt beclagtens repetiert wieder gegentheils vermeinte allegata seines principalen peremptoriall exceptionschrift und sagt, dieselbe erheblich sein. Des gegentheils vortragen niet gestendig, erhelt priora

und sagt, das ungeacht des clegers inredt derselb uff angeregte exceptionschrift zu handlen schuldig und setzt zu bescheidt.

Clagender anwaldt ref... sich ad prothocollum. Bit solchem gepfeltem decreto nochmals zu inherieren, repetiert priora und stelt gleichfals.

Becker gegen Becker.

Anwaldt der beclagten beschuldigt gegentheils ungehorsam, ihre clagt niet beweisendt. Bitt in ungehorsam van angestelter clagt innen zu erledigen, cum refusione expensarum.

Clagender anwaldt sich das durch gegentheill angeclagten ungehorsam zu entschuldigen, ubergab designationem cum nominatione testium. Bat wie darinnen und in seinem ubergebenen claglibell ferner gebetten worden.

Beclagter bat copei und zeit biß zum negsten seine interrogatoria dargegen intzugeben antzusetzen.

A II/25 1595

Bl. 12adv [*eingeklebter doppelseitig beschriebener Zettel. Nachträglich mit 12a beschriftet*]

Darauff nach fleissiger ersehung obangeregter originalia haben der richter und gerichtschreiber dieses adelichen delegierten gericht relation gethan und bekant, das innen, nemlich Johann Worm, dem richter, etwan m[eister] Mattheissen Tytten, offnen notarius, und Johann Breusers des jungern handt, wie gleichfals ime, dem gerichtschreiber Johann Guilich, dieselbige hende, neben weilandt des gerichtschreibers zu Windecken, Johann Litzfeldts, Johann Meisenbachs handt woll bekant seien. Und auff uberige unterschriebene hende wissen sie sich ferner niet zu resolvieren.

Bl. 12adr

Relatio judicis et scribe super agintione manum in causa [*Johann*] Roß gegen [*Johann*] Breuser et cetera.

A II/25 1595

Bl. 13v

[*Huprecht*] Bergh gegen [*Johann*] Flach.

Clagender anwaldt beschuldigt gegentheils ungehorsam auff einkomene replicam und ein eventum conclusionschrift niet handlent. Bat in contumatiam zu erkennen wie darin gebetten.

Anwaldt beclagtens sagt wieder vermeinte replicam und in eventum conclusionschrift generalia. Und dweill bei den acten niet erfindtlich, das vermeinter cleger seine person qualificiert gemacht, so gedenckt sich anwaldt zu verschonung allerhandt nullitet in der sachen ferner niet einzulassen, es hab dan clagender theill seine person zuvor qualificiert gemacht, qualificata persona, woll sich anwaldt mit aller schließlichen notturfft zu furderlicher expedition der gebrechen gefast finden lassen.

Clagender anwaldt eracht ohnnöttig sein principall seine person zu qualificieren und bat den gegentheill unangesehen seines unerheblichen vortragens gegen einkomene conclusion schließlich zu handlen, und das solchs billich zu erkentnus stellendt

Stails erholt sein voriges und stelt gleichfals zu bescheidt.

Dieweill clegers hausfrau Druetgen, daher diese forderungh entstehet, mit todt abgangen und unmundige kinder nachgelassen, wilche hertz zu mochten interessiert sein, soll er, cleger, ubermitz deren vormundere seine person zu qualificieren schuldig sein.

A II/25 1595

Bl. 13r

In appellationssach [*Johann*] Hupsch gegen [*Johann*] Meyß.

Anwaldt Johann Meyß, burger zu Colln, erscheindt auff die durch Johann Hupsch gerichtlich erhaltene und durch den gerichtsbotten Thonissen exequierte citation und protestiert außdrucklich mit dieser seine

erscheinung in judicio sich ferner niet einzulassen, dan sovill er dessen von rechts wegen zuthun schuldig eracht werden mochte.

Und dweill dan der vermeinte appellant und principall gegentheill alhie niet zugegen, so bit anwaldt seinen principalen von der eingewendter frevelmötiger appellation (derselben desertion und untuglicheit da nottig hernechst an tag zu geben vorbehehltlich) zu absolvieren una cum refusione dammorum et interesse mit ferner außdrucklicher protestation das gegentheill vermeinter appellant weiters niet soll gehort werden, er hab dan zuvor dieses tags durch innen verursachte vergebliche unkosten dem unschuldigen appellaten refundiert.

Wofern der appellant negsten gerichtstags kein erhebliche ursachen seines außbleibens vordringen wurd, soll er dieses gerichtstags kosten dem appellaten zu refundieren schuldig sein, ehe und zuvor er in dieser sachen ferner soll gehort werden.

A II/25 1595

Bl. 14v

Martis 28. novembris [1595].

Knuetgen gegen Flach.

Anwaldt unschuldigen beclagtens accusiert gegentheils ungehorsam auff seine zunegst exhibierte conterdiction nichts handlent. Bat in achtung desselben in contumaciam zu erkennen wie zu mehrmalen gebetten.

Clagender anwaldt nimbt gegentheils contradictionschrift, was ime und seinem principaln zu gutem erschissen moege, fur bekant an gegen das ubrig gemeine inredt sagent, repetiert seine kundt und kuntschafft und bit zu erkennen, wie mehrmals wegen seines principalen gebetten und im pfall vom gegentheill nichts weiteres in dieser sachen vordracht wurde, woll anwaldt in namen seines principalen hiemit in dieser sachen in Gottes namen beschlossen haben.

Bat ferner alle acta et actitata zu complieren und gegentheill gleichfals in dieser sachen zu beschliessen antzuhalten.

Anwaldt beclagtens bat gleichfals acta completa seinen principalen zu ertheilen mit protestation, das nichts in der sachen geschehen soll, er hab dan acta totaliter conscribiert.

Ist beidertheils begeren zugelassen und notarius causa acta zu complieren bevolhen.

A II/25 1595

Bl. 14r

[Johann] Roß gegen [Johann] Breuser.

Clagender anwaldt erwiedert gegentheils ungehorsam auff seine jungst wortlich vordragen und vorlangst in dieser sachen gethanen beschlus nichts erheblichs vordringend noch in der sachen concludierent. Bat also in achtung dessen die sach nunmehr fur beschlossen zu nehmen und zu erkennen, wie zu vilmalen bei den acten gebetten.

Anwaldt Breusers repetiert nochmals seine jungst gethane protestation, nemlich das sein advocat in geschefften seines ehrwürdigen Herrn verweist, also necessaria niet haben kunnen protesten, nochmals das in dieser sachen nichts furgenomen biß zu ankumbst des advocati.

Ex adverso liest zill biß zum negsten sub poena conclusionis zu.

[Cathrin] Reichenstein gegen [Peter] Muller.

Anwaldt unschuldiger beclagtinnen repetiert negst gehaltenen termin, darneben den am funfften septembris gegebenen bescheidt, mit begert denselben zu inherieren. Und dweill clagender theill in mittels gerauhme zeit seine angemaste zeugen zu producieren, so wirdt nunmehr an seiner clegerinne begert, auch vermogh angeregten bescheidt, die angemaste kuntschafft zu verwerffen und anwaldts principalen der gefurter kundt-

Bl. 15v

schafft aussage darneben complementum actorum umb die gebur zuzulassen notarius causa zu bevelhen. Erholt darneben jungst gethanen rechtssatz und begert resolution.

Clagender anwaldt repetiert nochmals jungst nominierte zeugen und gethane nomination, warauff die zeugen sollen examinieret werden. Bat solch examen notarius causa neben zweien scheffen irer gelegenheit nach zu

expedieren, zu committieren und gegentheillen da inne glieben wurde, seine interrogatoria zu übergeben, terminum zu prefigieren.

Ex adverso repetiert priora. Bat inhaltz zu erkennen, protesten und sunst de nullitate de gravamina et appellando. Und bleibt bei recht.

Clagender anwaldt repetiert gleichfals priora und bit wie oben.

[Brüder Daem und Gerhard] Eill gegen *[Gerhard]* Steinmetzer.

Wirdt clegern zugelassen zwischen dieses und dem fest Trium Regum anstendig zu expedieren et cetera.

Anwaldt des beclagten reproduciert citatione 3 anno[? oder tertiam?].

Und dweill dieselbige wie der gerichtsbott referiert, in debite exequiert, bat in contumaciam gegentheills außbleibens inne quartam citationum peremptorialem zum überflus zuzuerkennen.

Auff solch begeren wirdt die gebetten vierte citation peremptorie erkent und zugelassen et cetera.

A II/25 1595

Bl. 15r

[Herman] Schnitzler gegen *[Heinrich]* Steisser.

Clagender anwaldt beschuldigt gegentheills ungehorsam jungst gegebenen decreto niet parierendt. Bat in contumaciam die artickell fuer bekant zu halten und zu erkennen, wie darin gebetten.

Anwaldt des beclagten sagt, dieweill sein advocat ehrhafften geschefften halber verweist und derwegen necessaria niet haben kunnen, so bat er terminum ad proximam zu verstrecken und zuzulassen.

Clagender anwaldt liste die begerte dilation zu.

[Herman] Ullich gegen *[Grietgen]* Ullich.

Anwaldt des beclagten, nunmehr Herman Worms als erbgenahmen, wegen seiner hausfrau Grethen Ullichs, nimbt jungst, den 19ten septembris, vom gegentheill einbrachte sumarische petitionschrift was ime und seinem principalen darin zu gutem und fuderlich sein magh, fur bekant an, gegen das uberig generalia sagendt. Repetiert alle acta et actitata und vorlengst gepfelt urtheill und recht und wolhabender possession. Und im pfall vom gegentheill nichts neuwes vorbracht wurde, woll er hiemit in dieser sachen im namen Gottes beschlossen, bat in dieser acta zu complieren und gegentheile gleichfals in dieser sache zu beschliessen antzuhalten und im pfall gegentheill niet erschei-

Bl. 16v

nen wurde, ime citationen ad videndum absolvieren et perepetum silentium imponi zuzuerkennen.

Gegentheillen bit abschrift solchen vortragens und zeit ad proximum, wilches zugelassen.

Becker gegen Becker.

Clagender anwaldt zu bewehrung seiner principalen claglibell inverleibte und durch dem gegentheill verlengerte designirte articulen stelt zu zeugn vor, laut der designation et cetera, darneben ires handtwercks originalen verbundtbrieff neben copeilicher abschrift desselben exhibierent, mit beger, gegentheill die hendt und siegell zu agnosciren antzuweisen, darneben die copei gegen den originalbrieff zu collationieren et retenta copia den originalbrieff zu restituieren, demnegst die zeugen zuzulassen auff und anzunehmen und zu beeden. Und auff die designierte articulen beiseins zweier scheffen et notarius causa nach guter gelegenheit zu examinieren, ire aussage mit fleis zu prothocolliren, auch gegentheill, ob er wolle interrogatoria zu übergeben zu dem endt zeit und termin zu bestimmen und antzusetzen.

Anwaldt des beclagten protestiert, das mit diesem zeugenverhor niet soll vorgefaren werden und ubergab zu dem endt schriftliche materi, bat inhaltz.

A II/25 1595

Bl. 16r

Ex adverso betzeugt sich öffentlich von des gegentheills gesuchter mutwilliger verlengung dieser sachen.

Und daher seinen principalen angebracht unnottigen vergeblichen kösten, bat er vermeinter einbrachter materi copei und abschrift obtinuit.

Scholtis gegen Wredt.

Clagender anwaldt repetiert den 22ten augusti gegebenen abscheidt, nemlich das dem beclagten sportullgelt beitzulagen, neben acta completa zu presentieren aufferlacht. Beschuldigt derwegen gegentheils ungehorsam solchem abscheidt niet gliebent. Bat gegentheill zu dem endt einen endtlichen peremptorialltagh zu prefigieren, acta completa zu exhibieren und soll aufferlacht sportullgelt zu behuff der rechtsgelerten beizulegen. Und da gegentheill dem niet nachkomen wurde, das alßdan durch dieses gerichtts richter und scheffen in dieser sachen in contumatiam erkant, was daruber recht, und das solchs billich zu erkantnus stellendt.

Wirdt beclagten aufferlacht mit erlegungh sportullgeltz und presentierung der acten, vermogh dessen hiebevord gegebenen receß, zwischen dieses und negstanstehenden gerichtstags ein begnuegen zu thun, sub poena juris.

A II/25 1595

Bl. 17v

[Huprecht] Bergh gegen *[Johann]* Flach.

Heut, dato, vor gericht erscheinen Dederich Kereß für sich und Dederich Wredt, als curatoren Huprechten Bergs mit Druetgen, seiner hausfrau selig, getzilten kindern, und zeigt an, das er und Dederich Wredt als vormunder mit dieser sachen noch gelt niet zu schaffen. Wolle also obgenanter Huprecht seine person zu dieser sachen gnugsam qualificieren haben, beschuldigt derwegen anwaldt clegers gegentheils ungehorsam auf einkomene replicam et in eventualconclusionschrift nichts handlent. Bat in contumatiam nochmals zu erkennen, wie in conclusione derselbigen und sunst apud acta gebetten worden.

Anwaldt unschuldigen beclagten contradiciert angemaster replicam und conclusion mit gemeiner inredt juris et facti, mit vorbehalt dargegen ferner in spetie zu handlen, wartzu er terminum ad primam colligiert. Und wan gegentheils qualification personalem gnugsam, als woll sich gegentheill darmit ad primam gefast finden lassen.

Clagender anwalt sagt, das vom gegentheill nichts mehe als langwierige verlengerung der sachen gesucht. Derwegen woll er sich de inutilibus expensis betzeugt haben. Jedoch wolle er zum uberflus gegentheils begerte dilation hiemit premptorie sub poena confessati et conclusionis zugelassen haben.

A II/25 1595

Bl. 17r

In angemaster appellationsach *[Johann]* Hupsch gegen *[Johann]* Meyß.

Anwaldt des unschuldigen appellaten erscheint nunmehr zum zweiten mall mit repetierung seiner vorhin eingewendter protestation und beschuldigt gegentheils ungehorsam, keine erhebliche ursach seines mutwilligen außbleibens vorwendent, mit beger, innen in die contumatiall expensas zu verweisen und nunmehr die vermeinte appellation als frevelmuetig und desert zu erkennen, die sach voriger instants richtern zu exequieren, remittieren und respective commentieren cum refusione omnium dammorum et interesse mit vorbehalt, da nottig, dieser appellationsachen defaction und frevelmuetigkeit ferner in spetie und schriftlich vortzubringen.

Johan Hupsch, appellanis, erschienen, reproduciert außgangene citation und bat davon den gerichtsbotten relation zu thun. Ubergab darbei libellum appellatorium et acta prima instantia. Bat wie in libello appellatorio gebetten. Darneben constituiert er Bernhardum Prume, procuratorem Bonnensens et Hartlinium zur Burgh, dieses gerichtts procuratorem coni.... et di.... ad agendum et defendendum. Und diese appellationsach in optima ferner zu prosequieren cum postetata substituendi in optima forma, cum clausulis necessarys et confuctis.

A II/25 1595

Bl. 18v

[Johann] Knuetgen gegen *[Jacoben Becker zur]* Eck[en].

Anwaldt Meyssen repetiert priora und dartzu den zunegst gehaltenen termin und darauff gefolgten bescheidt und protestiert außdrucklich, das gegentheill ferner niet soll gehort werden, er hab dan zuvor die contumatiall expensis refundiert, mit vorbehalt alsolcher protestation. Bat libelli appellatory copei und abschrift und setzt zu bescheidt.

Appellans liest gegentheill begerte copei zu, das uberig gleichfals zu erkentnus stellendt.

Wirdt dem appellanten dweill kein excusation der absentz vorgewendt, aufferlacht, die gerichtliche kosten des verschiene gerichtstags dem appellaten zu erlegen und darnach ferner in der sachen zu verfahren, wie recht.

Anwaldt unschuldigen beclagten beschuldigt gegentheils ungehorsam, seine vermeinte kuntschafft und zeugenverhor niet vorstellendt noch expedierendt, bat also in contumatiam ime, clegeren, dartzu terminum peremptorie sub poena reptitionis et conclusionis anzusetzen.

Clagender anwaldt repetiert gethane nomination seine zeugen und designation. Bat alsoch exame notarius causa neben zweien scheffen erster gelegenheit zu expedieren, zu committieren und gegentheillen terminum ad dedendum interrogatoria da ime glieben wurde, zu perfigieren.

Sub poena ...tionis soll Knuetgen zwischen dieses und negsten gerichtstags das angetzogen examen expedieren.

Bl. 18r

Anwaldt des beclagten liest zu und begert solchen terminum peremptoris anzusetzen.

A II/25 1595

Bl. 19v

Martis 12. decembris et cetera [1595].

[Brüder Daem und Gerhardt] Eyll gegen [Gerhardt] Steinmetzer.

Anwaldt des beclagten reproduciert im uberflus die vierte außgangene peremptorialcitation, durch den botten exequiert. Bat den botten der exe...tion halber relation zu thun und beschuldigt gegentheils ungehorsam nunmehe zum vierten maill niet erscheinendt und inhalt der citation nicht gliebendt. Bat also seinen principale ab instantia judicy zu absolsieren und gegentheillen perpetum silentium cum refusione expensarum zu imponieren und das solchs billich in erkentnus stellendt, und bat urtheill und recht.

Wirdt diese sach an seiden des beclagten (dweill die gegentheillen sich durchaus contumacieren lassen) fur beschlossen angenommen und soll hernegst der ordnung nach davan pronunziert und erkant werden, was recht ist.

[Herman] Schnitzler gegen [Heinrich] Steisser.

Anwaldt des clegers beschuldigt gegentheils ungehorsam den 14ten novembris gegebenen decreto juxta terminum alias collectum nicht gliebendt, bat in contumatiam seine clagarticulen fur bekant zu halten und zu erkennen, wie in conclusionem wegen seines principalen gebetten worden.

Propter absentiam procuratoris et advocati wirdt diese sach in bedencken genomen, biß zum negsten.

A II/25 1595

Bl. 19r

Becker gegen Becker.

Anwaldt des beclagten beschuldigt gegentheils ungehorsam auff jungst eingelegte schriftliche materie nichts handlent. Bat in contumatiam zu erkennen, wie darvur in namen seines principalen gebetten worden.

Propter absentiam procuratoris wirdt dis in bedencken genomen, biß zum negsten.

[Johann] Hupsch gegen [Johann] Meyß.

Anwaldt des appellanten beschuldigt gegentheils ungehorsam auff einkomen libellum appellatorum seine notturfft nicht vorbrengendt. Bat in contumatiam das libell fur bekant zu halten und zu erkennen, wie in conclusionem gebetten worden.

Appellat in persona abwesens seines procuratoris hat protestiert, das der gegentheill niet soll gehort werden, er habe dan die erkente gerichtskosten refundiert.

Darauff appellans solchem decerto pariert und solche kosten erlacht, auff wilches der appellat ferner vorgeben, es solle beschehene appellation desert und verloschen sein und daruber zu erkennen gebetten.

Appellans bit jetzgethane allegaten und sunst prioris instantia acta und aller handlung abschrift und terminum ad proximam seine notturfft vortzubringen obtinuit.

A II/25 1595

Bl. 20v

[Huprecht] Bergh gegen [Johann] Flach.

Anwaldt clegers beschuldigt gegentheils ungehorsam auf einkommen replicam et in eventum conclusionschrift seine notturfft niet vortbringend. Bat in contumaciam zu erkennen, wie zu endt der conclusion und sunst apud acta gebetten worden.

Propter absentium procuratoris wirdt dis in bedencken genomen biß zum negsten.

[Herman] Ullich gegen [Grietgen] Ullich.

Clegerinne ubergab ein zettell und gebetten wie darin gebetten.

Beclagter Herman Worm auff hiebevorn einkomen Giertgen Ullichs summarische petition auff dem punct.

Dan ich spreche, es sei meiner elter gut zu antworten, gleubt anwaldt wegen seines principalen niet wair zu sein, alßvill den punct belangen thut, also anfehant. Dan wan mein vatter den verkeuffer niet betzalt

Bl. 20r

hette, so hett Johan von Aich und sein hausfrau irer gueter niet außgangen und meinen vatter darmit geerbt et cetera.

Darauff antwort beclagter, das Johan von Aich und seine hausfrau, als verkeuffer, clegerinnen vatter darmit geerbt zu haben niet gleubt wair zu sein. Was sunst in der summarischer petition weiters begriffen, gleubt beclagter durchaus niet wair. Das auch clegerinnen vatter die erbschafft fur sich allein und nicht in namen seiner schwester und brueder empfangen, gleubt gleichfals niet wair zu sein.

Bat also clegerinnen nunmehr alsolche vermeinte puncten zu beweisen antzuhalten oder aber anwaltds principal[e]n bei vorlangst außgesprochen urtheill wilchs in van judicatum ergangen und sunst bei seiner wolhabender possession handtzuhaben und gegentheillinnen ein ewig stilschweigens mit erstattung kosten und schadens einzubinden und das solchs billich zu erkentnus stellend.

Clegerinne bat copiam solchen muntlichen vortragens et obtinuit.

A II/25 1596

Bl. 21v

Lunae 8. january [15]96.

[Herman] Ullich gegen [Grietgen] Ullich.

Anwaldt clegerinnen ubergab replicam und deductionschrift, bat inhaltz zu erkennen und im pfall von gegentheill nichts neuwes oder widerwertigs einbracht wurde, woll anwaldt in namen Gottes in dieser sachen geschlossen und submittiert haben, mit prostetation im pfall nottig informationem juris ad partem zu ubergeben.

Anwaldt beclagtens bit copiam et primam contradicendi obtinuit.

[Johann] Flach gegen [Huprecht] Bergh.

Anwaldt unschuldigen beclagtens exhibiert materiam conclusionalis in scriptis, repetiert darneben seine jungsthin ubergeben und bei dem prothocollo erfindliche exception sunst alle ergangene acta et actitata quatenus pro und wofern vom gegentheill nichts widerwertigs einbracht wurde, woll er daruff in namen Gottes geschlossen haben.

Anwaldt clegers bit einkomene materia copiam und zeit zum negsten dargegen seine notturfft einzubringen obtinuit.

A II/25 1596

Bl. 21r

[Heinrich] Steisser gegen [Herman] Schnitzler.

Anwaldt beclagten exhibiert ein schriftliche protestation und responsionschrift. Bat inhaltz und wie zu mehrmalen bei den acten gebetten.

Ex adverso will sich betzeugt haben, nachdem dem beclagten am 14. novembris zu respondieren per decretum auffgelacht und gedachter beclagter demselben decreto niet pariert und die sach biß anher auff die langwierige ban getzogen, das derwegen beclagter niet soll gehort werden. Er hab dan von dem tagh die ergange unkosten refundiert, das solchs billich zu erkentnis stellendt.

Stails ex par... Steissers.

Dweill hiebevorn sein principall bei dem prothocollo sich g[e]nugsam entschuldigt, das er wegen verhinderung und absein seines advocaten necessaria niet haben kunnen, auch am letzten gerichtztag anwaldt wegen seiner unvermeidliche ehrhafft niet gegenwertig gewesen, als stelt er das gegentheils vermeinte protestation und allegieren an seinen ort, liest dieselb auff iren werdt und unwerdt berauwen. Und angesehen jetzige muntliche proposition

Bl. 22v

diesem gericht kundig, so verhofft anwaldt die angeclagte contumaciall expensas zu refundieren niet schuldig sein cum submissione.

Clagender anwaldt repetiert priora et stelt gleichfals et cetera.

A II/25 1596

[Peter] Muller gegen [Cathrin] Reichenstein.

Anwaldt unschuldiger beclagtinnen erwiedert sein hiebevorn, am 28ten novembris, bei dem prothocollo wortlich vortragen und darauff damals gepfelten bescheidt.

Und dweill auch clagenden theill zuzulassen der 23te decembris seine vermeinte zeugen alhie vortustellen bestimbt und angesetzt und er darin verseumlich gewesen, als bit anwaldt solchem gepfelten bescheidt zu inherieren und ferner zeugen niet zuzulassen sondern anwaldtz principalinnen der gefurter kundtschafft aussage abschrift und copei mitzuthemen, protestiert sunst von vortzglichem und geweigertem rechtem, de inutilibus expensis gravamine et appellando.

Ex adverso, obwol dem 23ten decembris die zeugen abtzuhoeren ernent und angesetzt,

Bl. 22r

so hab er dennoch auff den benenten tagh seine zeugen neben notturfft niet haben kunnen. Bit derwegen nochmals die hiebevorn ernente zeugen auff gethane designation richter und scheffen gelegenheit nach abtzuhoeren. Und gegentheils gestelt seine interrogatoria, darinne glieben wurde, dartzu terminum zu prefigieren.

Ex adverso sagt, dweill die Herrn richter und scheffen sowoll als auch vermeinte zeugen alhie in dieser stadt seßhafft und gegentheill in so gerauhmer zeit die notturfft woll verfuegen kunnen ist also des widertheils entschuldigung niet gestendig, repetiert priora und setzt.

Clagender anwaldt repetiert priora und sagt, das er seinen procurator[e]n sambt notturfft auff die zeit niet haben kunnen und setzt gleichfals.

A II/25 1596

[Johann] Roß gegen [Johann] Breuser.

Clagender anwaldt bit fleissig und zum allerfleissigsten justitium administrari.

Anwaldt Breusers, nachdem clagender anwaldt in der sachen geschlossen und gegen

Bl. 23v

jungst einkomene materi nichts erheblichs vorbracht, repetiert derwegen anwaldt der beclagten dieselbige sambt alle acta et actitata an dienlichen ortern gegen das uberige generalia juris et facti sagendt. Und im pfall vom gegentheill nichts widerwertigs einbracht, wolle er in namen seiner principalen auch hiemit geschlossen haben, mit beger im acta completa zu verfertigen, dieselbige cum informatione juris hernezt zu ubergeben.

Ex adverso liest gegentheils vortragen auff seinen werdt und unwerdt bewenden, jedoch wolle solches per generalia juris et facti kurtzlich abgelehnt haben, mit beger vermeinten gegentheill auff seinen gethanen beschlus zwischen dis und negstkunfftigen gerichtstagh acta zu pesentieren per decretum zu bestimmen und antzusetzen.

Anwaldt der beclagten repetiert priora und bit wie zu mehrmals gebetten.

A II/25 1596

Becker gegen Becker.

Anwaldt der clagenden becker zu abschneidung des gegentheils mutwillig gesuchter weitleuffigkeit eracht ohnnötig auff desselben

Bl. 23r

vermeinte und jungsthin exhibierte schlußschriff, mit inverlebtem und anerbottenem eidt etwas sonderlichs in spetie zu handeln sonder woll gliebter kurtz halber dieselbe per generalia juris et facti abgelehnt haben. Sovill aber den anerbotten eidt anlangen thut, dargegen sagt anwaldt, das derselbe vermogh der rechten gegentheill niet zuzulassen angesehen es sein eigen sach handlung, anlaß und geubt factum anlangen thut. Repetiert darauff seine negsthin exhibierte designation una cum nominatione testium mit fleissiger bit und beger zu furderlicher expedition der gebrechen ire zeugen und habenden beweiß zuzulassen, auff und anzunehmen, zu beeciden und abtzuhoeren, auch gegentheil ob er woll interrogatoria ubergeben, terminum bestimmen und ansetzen und das examen testium zweien dieses gerichtts scheffen neben dem gerichttschreiber zu guter gelegenheit zu expedieren bevolhen cum submissione.

Anwaldt des beclagten liest gegentheils jetzbeschehen vortragen auff seinem werdt und unwerdt berauwenn, repetiert nochmals seine hiebevur schriftliche eingelegte materi und woll sich hiemit offentlich betzeugt haben,

Bl. 24v

das in dieser sachen nichts soll vorgenommen werden, es sei dan uber solche materi ob seinem principalen seine bitt, wie in conclusionone und sunst in derselben materi gebetten, zugelassen werden solle per decretum erkant, und das billich zu erkentnus stellendt.

Ex adverso stelt solche protestation an sein ort, repetiert priora und setzt gleichfals.

Ist von richter und scheffen in bedencken genomem biß zum negsten.

A II/25 1596

[Johann] Hupsch gegen [Johann] Mieß.

Anwaldt des unschuldigen appellaten repetiert einkomene und bei voriger instantz richtere, acta, actitata und sonderlich des darauff rechtmessig gepfeltes decretum, auß wilchen actis und decret auch gegentheils vermeint vorbrachte articulierte gravamina bescheinlich, das obwoll vermeinter appellant von angeregtem decreto appelliert, so hab er doch solche appellation in terminis ir lege statutis niet prosequiert, vilweniger an dis hochloblich gericht, als das geburlich oberheubt, anhengich gemacht, sondern vilmehr die in recht zugelassene fatalia verfließen lassen, auch instat der verweilten fatalien keine neuwe gebetten

Bl. 24r

oder erhalten, derwegen eracht anwaldt unnötig sonder vilmehr ein uberflus sein (in fleissiger betrachtung auch angesehen, die vermeinte appellation auß offenbarem frevelmut furgenomen) auff die articulierte gravamina weitleuffig in spetia zu handeln, und wolle dieselb per generalia juris et facti abgelehnt und dienstfleissig gebetten haben, eingewendte vermeinte appellation als wider recht desert und frevelmutigh vorgenommen, vermittels urtheill und recht zu erkennen und zu erhaltung recht und gerechtigkeit die sach zu erster instantz richtern remittieren, mit verdammungh kost und schadens denselben zur execution committieren, das solches billich zu erkentnus stellendt.

Anwaldt des appellanten bat gegentheils langwierigh allegationen fatalium et desertionis appellationis abschriff et terminum ad primam seine notturfft dargegen vortzuwenden.

Ex adverso in achtung gegentheils offenbarer frevelmuettigkeit auch das die desertion auß voriger instantz actis erscheinet, liest kein copei zu, repetiert priora und bit darüber zu erkennen.

A II 25 1596

Bl. 25v

Appellierender anwaldt repetiert sein voriges und setzt gleichfals zu erkenntnus.

Bl. 25r [Leerseite]

A II/25 1596

Bl. 26v

In sachen Herman Schnitzlers, cleger und iniuriaten an einem, und Heinrichen Steisser, beclagten und iniurianten andertheils, mit vorbehalt puncti cautionis, so cleger (im pfall beclagter seine reconvention wurde) negst zu recht auffzulegen. Darneben auch der obtinuit exception in....mis libelli iniu.... wirdt des beclagten responsion ex officio angenomen und clegeren davon copei, sofern er dern begeren wurde, zuerkent. Und alßvill die geforderte expensas contumaciales anlangen, werden hiemit in seinem litis reserviert.

In sachen Peter Mullers gegen Catharina Reichensteins.

Dweill des producenten eingewendte entschuldigungh dem gericht notory und kundig, als werden demselben die hiebevorn am 14. novembris nominierte zeugen nochmals zufueren zugelassen, dartzu dan ime wie auch dem gegentheill zu expedierung alsolchen examinis terminus erster gelegenheit nach und sonderlich alßbalt der jetzo abwesender zeugh Thenis, unsers ehrwürdigen Herrn diener, widerumb bei handt kommen, prefigiert und angestellt werden soll.

A II/25 1596

Bl. 26r

In sachen Johann Roß et consortium gegen curatorem Breusers auff beiderseidtz beschehenen beschlus wirdt hinc inde terminus ad primam acta cum sportulis zu presentieren angest....bt, daruber folgens eines rechtsspruchs mit rath unpartheilicher rechtsgelerten daruber gewertig zu sein.

In appellationsachen Johann Hupsch zu Gymnich, beclagten und appellanten an einem, und Johann Mieß, clegeren und appellaten andertheils, wirdt dem appellanten jetzo muntlich beschehene allegation desertionis copei mitzuthemen erleubt, darauff ad primam seine notturfft einzuwenden.

A II/25 1596

Bl. 27v

Martis 30. january [1596].

[Huprecht] Bergh gegen [Johann] Flach.

Anwaldt beclagten accusiert gegentheils ungehorsam uff sein jungst exhibierte conclusionschrift nichts handlent und bat in contumaciam die sach vor beschlossen zu nehmen und zu erkennen, wie zu mehrmalen gebetten.

Clagender anwaldt nimbt fur bekant an, was seinen principalem in jungst uebergabener conclusionallmaterien zu gutem erschiessen mogen gegen das ubrig gemeine inredt sagendt und bat ferner terminum ad primam auff solche conclusionallmateri in specia zu handlen terminum zu prefigieren und zuzulassen obtinuit.

[Herman] Schnitzler gegen [Heinrich] Steisser.

Anwaldt beclagten beschuldigt gegentheils ungehorsam auff seines principalem zu negst exhibierte protestation und responsionschrift nichts handlent. Bat in achtung dessen ungehorsams seiner principalem von diesem rechtstandt cum refusione expensarium zu absolvieren und sunst zu erkennen, wie zu endt derselben gebetten.

Dweill actor dißmall niet erschienen, noch auch sein procurator ad agendum mandatum gehabt, soll clegeren sub poena juris intimiert werden, negsten gerichtstags mit ferner notturfftiger handlung zu erscheinen.

A II/25 1596

Bl. 27r

Ullich gegen [Herman] Worm.

Anwaldt des beclagten gegen der unbefugter clegerinnen replicam der gebur zu handlen exhibiert triplicam in scriptis, bat inhaltz und will sunst ferner Herman Worm zu qualificierung seiner person constituirt haben.

Hartlinium zur Burgh in optima forma cum ratificatione actorum cum clausulis necessarys et consuetis, bat gegentheils anwaldt zu qualificierung seiner person gleichfals antzuhalten viva cum cautione prestandu de iudicio sisti et iudicatum solvi et cetera.

Clegerinnen anwaldt bat inkomene matery abschrift et primam necessaria vortzubringen, sovill anlangt, die begerte caution, dweill anwaltsz principalin in continenti und sunst die geforderte caution niet haben kann, woll sie cautionen juratorium offeriert haben, alhie binnen der stadt Siegbergh, ires antheils, so unstreitbare geerbt. Sagt, das sie selbige zu prestieren niet schuldig sei. Constituirt demnegst ferner Bartholomeum Stails zu irem volmechtigen anwaldt, in optima forma cum ratificatione actorum et clausulis consuetis ar necessarys obtinuit.

[Unterstreichung im Original]

A II/25 1596

Bl. 28v

Becker gegen Becker.

Clagender anwaldt bat auff letzt beiderseidtz gethanen rechtsatz resolution.

Anwaldt beclagtens exhibiert terminum inscriptis exhibiert darneben elisiffartikel, bat inhaltz et cetera.

[Johann] Hupsch gegen *[Johann]* Meiß.

Ex adverso repetiert priora, bat inkomener matery copei und abschrift obtinuit.

Und beide partheien begeren acta zu conscriberen.

Anwaldt des appellanis gegen und wieder gegentheils vermeinte exception desertiones repetiert er die vor irster instantz ergangene acta und uff beschehene presentation der acten den gethanen verfolgh. Dweill dan der vorige richter altherbrachter gebrauch des dieselbe zu introduction der sachen alhir die acta cum sportulis durch einen oder zwein auß irem mittell abge...derte scheffen presentieren lassen. Darauff den appellans notturfftige processen zu deren irem erkennen anhalten magh, wie alhie beschehen, kan derhalben niet gesagt werden, das einige fatalia verlauffen, will derhalben anwalt appellantes solche acta et actitata nochmals hiehin erwiedern die vermeinte exception desertionis per generalia widersprochen und durch Euer Liebden und weißheiten interloquendo zu erkennen begert haben,

Bl. 28r

das prioris instanti actor und jetzigen appellatus auff unschuldigen beclagtens und hochverursachten appellantis wolbegrundet appellationslibell singulariter singularis zu antworten schuldig sei, solches zu recht setzendt.

Ex adverso sagt wieder gegentheils vermeinte weitleuffige allegata gemeine inredt, repetiert darneben seine zuletzt gethane exception desertionis und setzt gleichfals.

[Adolf] Flach gegen Hilgers Johan.

Clagender anwaldt exhibierte acta completa cum rotulo dictorum testium und constituirt ferner Hardtlinium zur Burgh in optima forma cum ratificatione actorum cum clausulis necessarys et consuetis. Bat gegentheils anwaldt gleichfals seine person zu qualificieren antzuhalten.

Ex adverso, bat acta zu complieren und totaliter zu conscriberen notarius causa zu bevelhen. Und dweill sein principall niet gegenwertig raniert de v.... Bat ferner terminum ad primam acta zu presentieren und ad causam zu constituieren anzusetzen, mit protestation und vorbehalt instructionam ad partem zu ubergeben obtinuit.

A II/25 1596

Bl. 29v

Tryngen Mudders et consorten gegen Geissen Thoenis.

Clagender anwaldt repetiert gethane citation. Bat davon den gerichtsbotten relation zu thun. In crafft derselbigen heut fur gericht erschienen Conrardt Mudder vor sich und sein zustandt und hat in bester formen constituirt Hardtlinium von der Burgh cum ratificatione actorum et cum clausulis necessarys et consuetis. Bat gegentheils zu verhuetzung nullitatum processus gleichfals seine person zu qualificieren und sein acta zu presentieren antzuhalten, mit protestation, das in dieser sachen nicht erkant dan durch und mit rath unpartheilicher rechtsgelehrten dartzu er sportulans halben theils beitzulegen sich thut erbieten und bat gegentheill zu dem endt gleichfals beilage zu thun antzuhalten und das solchs billich zu erkentnus stellendt.

Anwaldt beclagtens colligiert terminum acta zu presentieren ad primam und erscheint alhie gegenwortig sein principall und constituiert in bestendigster form rechtens Bartholomeum Stails cum ratificatione actorum auch allen dartzu dienlichen und nöttigen clausulen.

Und dweill clagender anwaldt durch rath eines rechtsgelerten in der sachen zu pronuncieren angehalten und dartzu sportulas

Bl. 29r

zu contribuieren sich erbieten thut und dan sein principall mit dieses gerichtus erkenntnus woll begnuegich, so sagt anwaldt, das derwegen sein principall kein sportullgelt beitzulegen schuldig und stehet gegentheilen frei, den begerten rechtsgelerten zu deliberieren und setzt zu erkenntnus.

Clagender anwaldt repetiert priora und setzt gleichfals.

[Johann] Roß gegen [Johann] Breuser.

Auff beiderseidtz beschehenen beschlus und repetition actorum presentiert clagender anwaldt acta compliert und rubriciert. Ist darneben urbuttig zum halben theill notturfftige sportulas zu contribuieren. Bat umb erclerungh wuhin solch sportullgelt und wievill zu legen, auch sicheren tagh und zeit solche sportulas zu deponieren, zu bestimmen und antzusetzen. Bat ferner wie zu mehrmalen bei den acten gebetten.

Anwaldt der beclagten exhibiert gleichfals acta completa mit gleichmessigem erbieten, wie vom gegentheill erbotten ist worden, mit vorbehalt informationem juris hernechst dem gerichtschreiber zuzustellen.

A II/25 1596

Bl. 30v

In appellationsachen Johann Hupsch van Gymnich, appellanten eins, und Johann Meiß, burgern der Stadt Collen, appellaten andertheils, erkennen richter und scheffen in dieser sachen sich iudices competentes zu sein und statueren hiemit Johann Mieß auff das einkommen libellum appellatorium negstkunfftigen gerichtstags zu antworten quibuscenys exceptionibus salvis et cetera.

In sachen Tryngen Mudders et consortinen, clegere, gegen Geissen Thoenis, beclagten.

Dweill beclagter bei dieses gerichtus erkenntnus will verbleiben, liest man es darbei bewenden, derwegen noch clegeren hiemit aufferlegt wirdt, die sportulas allein beizuschiesen.

In sachen Johann Roß und seines zustands, clegere, gegen die curatoren Breusers, beclagten, wirdt anwaldt deren beclagten hiemit sub poena pronunciationis ex actis informationem zwischen dieses und dem zweiten gerichtstagh zu presentieren aufferlegt.

Bl. 30r [Leerseite]

A II/25 1596

Bl. 31v

Martis 13. february [1596].

[Peter] Windtgen gegen [Jengen] Lederman.

Anwaldt der appellanten ubergibt acta integra et completa cum informatione ad partem et protestatione das gegentheilen der information kein copei mitgetheilt werde.

Anwaldt der appellaten bat terminum ad primam gleichfals acta cum informatione zu presentieren obtinuit.

Johan Knuetgen gegen Jacoben Becker.

Clagender anwaldt bit aller zeugenkuntschafft publication und gegentheill terminum zum negsten dargegen sein notturfft vortzubringen zu prefigieren und anzusetzen.

Anwaldt beclagtens, dweill sein principall gemeint gleichfals gegenzeugen zu füren, liest begerte publication niet zu, colligiert terminum ad primam designationem cum nominatione testium zu ubergeben. Bat denselben zuzulassen obtinuit.

A II/25 1596

Bl. 31r

[*Peter*] Muller gegen [*Cathrin*] Reichenstein.

Clagender anwaldt bat aller gefurter zeugenkuntschafft publication und gegentheilen ad primam necessaria vortzubringen zu prefigieren.

Ex adverso bit der zeugenaussage copei und abschrift et primam gegen personas et dicta testium außzuglich zu handlen obtinuit.

Ullich gegen Worm.

Anwaldt des beclagten ferner gegentheilinnen ubergeben duplicam abzulehnen und jungst ubergebene triplic berichtsweiß zu zuthun. Ubergibt schriftlichen bericht, so weilandt Herman Ullich nach seinem todt hinderlassen, repetiert anwaldt nochmals priora und bit wie mehrmals gebetten.

Clegerin bat copei und abschrift ad primam necessaria faciendi obtinuit.

A II/25 1596

[*Huprecht*] Bergh gegen [*Johann*] Flach.

Anwaldt clegers wieder gegenthewils ubergeben conclusionallmatery der gebur zu handlen exhibiert schriftliche matery et in ...etatum conclusionschrift und bat inhaltz.

A II/25 1596

Bl. 32v

Anwaldt beclagtens bat der inkomene vermeinte conclusionallmatery copei und abschrift ad primam necessari faciendi obtinuit.

[*Herman*] Schnitzler gegen [*Heinrich*] Steisser.

Anwaldt clegers ubergibt petition et submissionschrift in puncto personalis et sufficientioris responsionis ad articulatum libellum. Bat inhaltz. Inheriert hiebevorg gegebenem decreto. Bat innen darbei noch handtzuhaben.

Anwaldt beclagtens bat copei und abschrift und zeit zum negsten dargegen zu handlen obtinuit.

[*Johann*] Hupsch gegen [*Johann*] Mieß.

Anwaldt des appellanten beschuldigt gegentheils ungehorsam jungstem decreto nach auf einkomen libellum appellatorium nicht antwort gebent. Bat in contumaciam dasselbig fur bekant zu halten und zu erkennen, wie in conclusionem desselben gebetten worden.

Anwaldt des appellaten dweill propter occupationes advocathy er necessaria niet haben kunnen, bat terminum ad primam obtinuit.

A II/25 1596

Bl. 32r

Flach gegen Hilgers Johan.

Anwaldt des clegers beschuldigt gegentheils ungehorsam juxta terminum alias collectum necessaria niet vobringendt noch ad causam constituerendt. Bat innen pro contumacem zu erkennen.

Dem gegentheill ein begnuegen zu thun, erschien Hilgers Johan, unschuldiger beclagter, constituiert Bartholomeum Stails ad agendum et defendendum in optima forma cum ratificatione actorum et clausulis consuetis et necessarys und in crafft alsolcher constitution presentiert anwaldt acta rubriciert mit beigefugter notturfftiger instruction juris ad partem und protestiert, das gegentheilen jetzgemelter instruction kein copei mitgetheilt werden solle, repetiert darneben acta et actitata quatenus pro et cetera. Bat dieselben totaliter zu conscribieren. Ist darneben urbuttig sportugelt zum halben theill beizubringen, mit beger gegentheilen

dergleichen zu thun antzuweisen. Wan das beschehen, alßdan beiderseit acta unpartheischen rechtsgelerten zuzustellen, darmit im namen Gottes concludierendt.

A II/25 1596

Bl. 33v

Ex adverso repetiert gleichfals acta et actitata an dienlichen orteren mit dem erbieten, geburlich sportugelt beizulegen.

Becker gegen Becker.

Anwaldt des beclagten beschuldigt gegentheils ungehorsam auff jungst einkomen elisiffarticulen ire notturfft niet vorbrendt. Bat in contumaciam zu erkennen, wie in conclusion derselben und sunst den 28ten novembris ubergeben schriftliche matery wegen seines principalen gebetten worden.

Ex adverso repetiert seine jungsthin gethane protestation vornemlich quod nihil fiat mit decaenatur nisi habitis actis totaliter conscriptis. Und dweill notarius causa villeicht mit ehrhafften geschefften beladen und also acta niet bißdaher conscriberen kunnen, bat nochmals dieselbe furderlich zu fertigen und anwaldtz principalen umb sich mit iren advocaten dermeissen zu berätschlagen, umb die gebur folgen zu lassen und protestiert nochmals außdrucklich, das in der sachen nichts geschehen noch erkant werden soll, man hab dan zuvor acta totaliter conscribiert mitgetheilt obtinuit.

A II/25 1596

Bl. 33r

[*Erben*] Neuenhausen gegen [*Kirstgen*] Hueck.

Anwaldt bat citation gegen relictum ad videndum in executinis procedi et expensas taxary obtinuit.

A II/25 1596

Bl. 34v

Martis 27. february [1596].

Ullich gegen [*Herman*] Worm.

Clagender anwaldt sagt gegen Herman Worms hiebevur, wie auch jungstlich successiv unformliche nichtswirdige schmechaffte ubergebene schrifften generalia und liest dieselbe auff irer offenbaren antworde berauwen. Und zu hindertreibung derselben thut anwaldt anfencklich mit nichten gestandt, inhalt derselben wair zu sein und woll hiemit die grobe, in der jungst am 13ten february widerwertige ubergebene schrifft, wegen seiner principallinen vatter seligen zugefügte schmehe ad ani....um renociert und alsolche schmehe fur loco et tempore der gebur und mit recht zu eifferen sich außdrucklich vorbehalten haben, sunsten aber zu ferner hindertreibung angeregter schriftlicher materien exhibiert eine petition und submissionschriff mit dienstfleissiger bit, mit rath unpartheilicher rechtsgelerten daruber zu decorieren zu erkennen und respective zu verurtheilen wie darin und sunst allenthalben apud acta gebetten werden.

Anwaldt des beclagten bat inkomener petition und submission copei et primam contradiendi obtinuit.

A II/25 1596

Bl. 34r

Becker gegen Becker.

Clagender anwaldt zu hindertreibung jungst an seiten des gegentheils einkomener schriftlicher handlung ubergab schriftliche notturfft incorrect mit bit, dieselbe zu corrigieren gestalt notarius causa dieselb hernegst richtig zuzustellen, zu restituieren und sunst wie zu endt derselben gebetten worden.

Anwaldt des beclagten bat inkomener schriftlicher matery, repetiert primam contradiendi obtinuit.

[*Johann*] Roß gegen [*Johann*] Breuser.

Clagender anwaldt repetiert seine jungsthin apud prothicollo erfindtlichen schloß, presentiert acta neben domals seinem principalen auffgelegten sportullgelt und angesehen hiebevoren gegentheilen acta und sportulus gleichfals zu presentieren, monat zeit bestimbt und angesetzt und selbigen zill nunmehr verflossen, als wirdt gebetten gegentheilen kein weiter dilation zuzulassen sondern nunmehr acta cum sportulis zu presentieren antzuhalten, demnegst in der sachen zu erkennen, wie zu vilmalen bei den acten gebetten worden.

Anwaldt der beclagten.

Dweill seines principale acta sambt habende jura hinder seinem advocato verhalten und also propter Bl. 35v

occupationes der advocaty dieselbige niet haben kunnen. Bat also terminum ad primam vortzubringen.

Ex adverso protestiert von vertzuglichen rechten darneben gravamina et appellando, bat den zunegst gegeben bescheidt zu inherieren und gegentheilen keine ferner dilation zuzulassen sonder nunmehr gegentheilen dartzu antzuhalten unverlengt geburlich sportulgelt zu handen des gerichtschreibers zu presentieren und also seine acta neben der beilagen an geburliche orter zu gelangen. Und das solchs billich zu erkentnus stellendt.

Beclagter anwaldt repetiert priora und stelts gleichfals zu rechten erkentnus.

[Johann] Hupsch gegen [Johann] Mieß.

Anwaldt unschuldigen appellaten ubergab wider jungst an der gegenseidten ubergeben libellum appellationum responsiones mit angehenckter exception und bat inhaltz zu erkennen.

Anwaldt des appellanten bat jetz eingelegter responsion und exception copei ad primam necessaria vortzubringen obtinuit.

A II/25 1596

Bl. 35r

[Huprecht] Bergh gegen [Johann] Flach.

Clagender anwaldt beschuldigt gegentheils ungehorsam gegen jungst ubergeben schriftliche matery sein notturfft niet vorbrenget. Bat in contumaciam zu erkennen, wie darin und sunst apud acta gebetten worden.

Ex adverso acceptiert was seinem principalen in angeregter matery zum guten gedeutet und verstanden werden kan, den widerwertigen begriff per generalia juris et facti widersprechent, mit vorbehalt dargegen der notturfft nach in specio zu handeln. Darneben repetiert seine negsthin gethane protestation, das nichts in der sachen geschehen oder erkant werden solte, er hette dan zuvor acta totaliter conscribiert. Und dweill man propter occupationes notarius causa uber beschehene requisition noch zur zeit complementum actorum niet haben kunnen, als begert man daruber des gerichtschreibers relation daruber antzuhoeren und terminum ad primam zu verstrecken ist zugelassen.

[Peter] Wirdtgen gegen [Jengen] Lederman.

Anwaldt des appellanten beschuldigt gegentheils ungehorsam auff jungst eingelegte information juris ad partem concludendo nicht

Bl. 36v

vorbrenget, bit also die sach nunmehr fur beschlossen antzunehmen und zu erkennen, wie darin gebetten.

Anwaldt unschuldigen appellaten sagt, das der advocatus seines principalen acta biß noch hinder sich hat und wegen ehrhaffter verhinderung mit gleichmässiger instruction juris ad partem niet fertig sein kunnen. Bat also terminum ad primam necessaria vortzubringen zu prolongieren, ist zugelassen.

[Johan] Knuetgen gegen [Jacoben Becker zur] Eck[en].

Clagender anwaldt beschuldigt gegentheils ungehorsam nominationem et designationem testium niet vorbrenget juxto terminum alias collectum. Bat ime solchen mutwilligen angetzogenen beweiß in contumaciam abzuschneiden, seine kuntschafft zu eroffnen und laut derselben zu erkennen, was recht.

Ex adverso, dweill man propter occupationes des advocati necessaria niet haben kunnen, bat also terminum ad primam zu verstrecken, ist zugelassen.

A II/25 1596

Bl. 36r

In sachen Johann Roß et consortum gegen curatorem Breusers wirdt beclagten gebettene außstandt ad proximam auß eingewendter entschuldigung hiemit nochmals peremptorie zugelassen, mit dem anhang, wofern an alßdan acta cum informatione juris neben sportulgelt niet presentieren wurde, das beclagten den clegeren die dieses tags gerichtskosten sowoll als dan auch zu refundieren und zu erstatten soll schuldig sein.

Neuwenhauser erben gegen *[Kirstgen]* Hueck.

Anwaldt der appellaten reproducirt die am 13ten monat february instehenden 96ten jais seinen principalem zuerkente und durch Reinhardten, dem gerichtsbotten, exequierte und insinuierte citation ad vivendum in executiu procedi et expensas taxari und beschuldigt daruff den gegentheilen ungehorsam alhie gerichtlich niet erscheinendt und bat also in macht angeclagtem ungehorsams die seinen principalem mit recht zuerkente gerichtskosten zu taxieren und moderieren und darneben seinen principalem notturfftige executorialen in gewonlicher formen zuzuerkennen und mitzuthailen seindt die executorialen neben taxierung der gerichtlicher kosten erkent und zugelassen.

A II/25 1596

Bl. 37v

Martis 12. marty.

[Peter] Wirdtgen gegen *[Jengen]* Lederman.

Anwaldt des appellanten beschuldigt gegentheils ungehorsam auff jungst eingelachte informationam ad partem sein notturfft nicht vobringent. Bat in contumaciam nunmehe die sach vor beschlossen antzunehmen und zu erkennen, wie mehrmals apud acta gebetten worden.

Anwaldt der appellaten woll die vermeinte einkomene informatio juris ad partem mit gemeiner inredt der rechten widerfechten, haben presentiert acta und repetiert darneben seinen jungst gethanen beschlus. Woll daruff nochmals in namen Gottes geschlossen und sich richterlichem ambt und deren behilff rechtens underworfen haben. Und bat uber den streitigen punct zu erkennen, wie zu mehrmalen bei den acten gebetten.

Gegenanwaldt repetiert nochmals informationem juris und sonderlich den punct, das die gegentheilen ire person zu dieser sachen nicht gnugsam qualificiert noch ire liny wie nahe das sie befryst, woher die gueter komen, das sie derwegen der gueter vehig sein mögen nicht beweißlich dargethan. Bit derwegen, uber den punct und was zu recht gestelt, noch zu erkennen.

A II/25 1596

Bl. 37r

Ex adverso sagt, das contrarium bei den acten erfindtlich auch sein principall ire personas gnugsam qualificiert, auch ire linien bei erster instanz acta und sunst der gebur beibracht. Setzt gleichfals zu erkentnus.

Ex adverso liest gegentheils jetz beschehen vortragen in seinem werdt und unwerdt berauwen, da bei den acten qualificatio und deductio liny et specificatio bonorum, wa dieselbe, die sie fordern, gelegen und wayer und was stams sie komen, sich befinden wurde, gnugsam dargethan, woll man noch zu erkentnus der rechtsgelernten gestalt haben und woll gleichfals hiemit im namen Gottes geschlossen haben.

[Herman] Schnitzler gegen *[Heinrich]* Steisser.

Anwaldt des beclagten deponit ut in cedula, bat wie darinnen und sunst zu mehrmalen gebetten worden.

Ex adverso, bat copiam und terminum ad primam.

A II/25 1596

Bl. 38v

Ullich gegen *[Herman]* Worm.

Anwaldt des beclagten nam gegentheilinnen petition und submissionschrift an dienlichen orteren fur bekant an, gegen das uberig generalia juris et facti sagent, dweill den gegentheilinne ire intention im wenigsten als der den beweiß obligt niet beweist, derwegen repetiert anwaldt des unschuldigen beclagten seine hiebevot gerichtliche gethane qualification, darneben acta prioris instantie und was sunst in dieser sachen verfolgt. Bat nunmehe in der sachen zu erkennen, wie mehrmals gebetten.

Ex adverso repetiert und erholt alle und jede in dieser sachen geubte handlung, sovill seiner principalinnen zu gutem gedeuet und verstanden werden magh und ferner niet, den widerwertigen begriff mit gemeiner inredt juris ablehnt. Woll daruff in namen Gottes gleichfals geschlossen und umb billichmessig urtheill und recht gebetten haben.

[Huprecht] Bergh gegen *[Johann]* Flach.

Anwaldt clegers beschuldigt gegentheils ungehorsam auff jungst schriftliche einkomene matery nichts handlent. Bat in contumatiam zu erkennen, wie darin gebetten.

A II/25 1596

Bl. 38r

Anwaldt beclagtens sagt, das er leich.....tiger und durch verhinderung seines advocaten geine gegennotturfft vobringen kunnen. Bat derhalb terminum zu verstrecken bis zum negsten.

Clagender anwaldt liest begerten terminum zu bei dem bescheidt, wofern gegentheill negsten gerichtstags mit notturfftiger handlung niet erscheinen wurde, das er alßdan ime expensas contumationales zu refundieren soll schuldig sein.

Geissen Thoenis gegen Tringen Mudders.

Anwaldt unschuldigen beclagtens befindt, außer dieser sachen geubten actis, das gegentheilinne ire vermeinte forderung fur sich und irem beistandt intentirt gantz ohn das sie ire oder irer mittheilen person der gebur qualificiert vilweniger zu diesen rechtstandt gnugsam beerbt. Bat also vor allen dingen ire auffzulagen ire personas zu qualificieren und sunst caution de in dicio sisti et judicatum solemni wurcklich zu prestieren. Wan solches seiner ordnung nach vorgangen, woll sich anwaldt mit nottiger handlung zu furdertlicher beschließlicher expedition dieser gebrechen gefast machen. Bit acta totaliter zu conscribieren und seinem principalen umb die gebur zu restituieren cum submissionis.

A II/25 1596

Bl. 39v

Clagender anwaldt zu qualification und caution zu prestiren, bat terminum ad primam obtinuit.

[Johan] Knuetgen gegen *[Jacoben Becker zur]* Eck[en].

Clagender anwaldt beschuldigt gegentheils ungehorsam seine vermessene kundt und kuntschafft niet vobringent. Bat in ungehorsam dessen ime solche kundtschafft abzuschneiden und seine hiebevur gefurte kundt und kuntschafft zu eroffnen und nach laut derselben zu erkennen, was recht ist.

Anwaldt des beclagten zu bewehrung, das sein principall 4500 ley oder decknegell an new breder tachwerck verdecken und sunst an notigen orten darmit zu stuppen vorschlagen lassen. Nent zu zeugen Goddarten Leiendecker fur der Colner Portzen, wilcher ermelte negell selbst bei Hansen im Dalhoff geholt und verschlagen zu beschonung, das sein principall 300 schauff auff gesagtem haus verdecken lassen. Nent zu zeugen Braun auf dem Seidenbergh, wilchem

Bl. 39r

clagender Knuetgen anderthalb hundert schauff abgegolten, so anwaldtz principall betzalt, clegeren niet angerechnet, das die anderthalbhundert gleichfals verdeckt worden, ist gegentheill in gehaltener rechnung fur dem Herrn burgermeister gestendig gewesen, referiert sich dessen zu des Herrn burgermeisters relation und woll sunst auch solches in supplementum probationis mittell eidt betheuert haben, das auch sein principall vermeintem cleger auffrichtig und woll betzalt und keinen Heller oder Pfennig schuldig ist aus einer rechnung bescheinlich wilche zoruck auff den pachtzettell geschrieben und hiebei designiert wirdt, soll sunsten mit Thoenis, dieses gerichtts vereidten botten, und Geissen Thoenissen beweist werden, das cleger bei dem beclagten niet sovill im vorrath gehat, das er ime ein halb weins oder biers borgen wollen, wie ime zu mehrmalen in ansehen dieser zeugen versagt worden. Bat den beweiß auffzunehmen und clegern sein interrogatoria, ob er wolle, zu ubergeben, zu bestimmen und anzusetzen.

A II/25 1596

Bl. 40v

Clagender anwaldt bat jetz nominierte zeugen und gethane designation super quibus testes examinari debent copei und abschrift cum protestatione, das in dieser sache nichts soll vorgehen werden. Es sie ime dan zuvor zeit und stundt wan solche zeugen verhört werden sollen, ernent, gestalt sein fragstuck zu ubergeben.

Becker gegen Becker.

Clagender anwaldt beschuldigt gegentheils ungehorsam wieder seine jungst schriftliche exhibierte notturfft nichts handlet. Bat in achtung dessen selbige materia fur bekant zu halten und zu erkennen, wie zu endt derselben und sunst zu mehrmalen gebetten worden.

Ex adverso, dweill beclagter propter occupationem advocati dißmall necessaria niet haben kunnen, bat dilationem ad primam obtinuit.

A II/25 1596

Bl. 40r

[*Johann*] Hupsch gegen [*Johann*] Meyß.

Appellat beschuldigt gegentheils ungehorsam auff seine ubergebene exception und responsionschrift nichts vorbrengend. Bat, dieselb vor bekant zu halten und seinem principalen von dero vermeinter appellationsach zu absolvieren und zu erkennen, wie darin und sunst zu mehrmalen gebetten worden.

Anwaldt des appellanten nam fur bekant an was seinem principalen in ubergebener responsion und exceptionschrift zu gutem erschiessen möge gegen das uberig generalia sagend, bat terminum ad primam dargehen ferner in specio zu handlen.

[*Peter*] Muller gegen [*Cathrin*] Reichenstein.

Clagender anwaldt beschuldigt gegentheils ungehorsam auf gefurte kundt und kuntschafft seine notturfft niet vorbrengend. Bat in contumacium ...t kundt und kuntschafft zu erkennen, was daruber recht.

Bl. 41v

Ex adverso weill seiner principalinnen gegen die gefurte kuntschafft da nottig zu excipieren unbenomen und in recht zulessig aber wegen verhinderung seines advocaten solche notturfft niet vorbringen kunnen, als collegiert anwaldt dartzu terminum ad primam und bat denselben zuzulassen.

Clagender anwaldt liest alsolchen terminum zu, sub poena conclusionis.

Bl. 41r [Leerseite]

A II/25 1596

Bl. 42v

Martis 26te marty.

Hupsch gegen Mieß.

Anwaldt des appellanten ubergab exceptionall positionschrift und bat inhaltz.

Becker gegen Becker.

Anwaldt des beclagten exhibiert submissionschrift und bat inhaltz.

Adolff vom Zehehoff wegen des handtwercs, in abwesen ihres procuratoris hat copiam gebetten und erhalten.

[*Herman*] Schnitzler gegen [*Heinrich*] Steisser.

Clagender anwaldt ubergab muntlichen receß und sagt, das beclagter Steisser uff ein jeden articull pure singulariter singularis zu antworten schuldig und das solchs billich zu erkenntnis stellend.

Steisser in abwesen seines procuratoris hat copiam gebetten und erhalten.

A II/25 1596

Bl. 42r

[Huprecht] Bergh gegen [Johan] Flach.

Anwaldt clegers beschuldigt gegentheils ungehorsam auff jungst schriftlich ubergebene matery nichts handlent. Bat in ungehorsam zu erkennen, wie in conclusionone derselben und sunst apud acta zu mehrmalen gebetten.

[Peter] Muller gegen [Cathrin] Reichenstein.

Clagender anwaldt beschuldigt gegentheils ungehorsam auff gefurte kundt und kuntschafft seine notturfft niet vorbrengendt. Repetiert dieselbige an dienlichen ortern. Bat in contumaciam zu erkennen, wie mehrmals apud acta gebetten worden.

A II/25 1596

Bl. 43v

Dargegen Peter Reichensteins personlich fur gericht erschienen und gesagt, das ire notturfft gefertigt und hinder dem procuratorn sei, weill nun selbiger darmit jetzo niet vorkomen noch erscheine, hat er außstandt ad proximam gebetten und erhalten.

A II/25 1596

Tryngen Mudders gegen Geissen Thonis.

Heut dato ist fur gericht erschienen Tryngen Mudders consorten cum ratificatione actorum Hartlinium von der Burg, procuratoren in optima forma cum clausulis necessarys et consuetis.

Alßvill die begerte caution belangen thut erbeut sich Conradt Mudder wie gleichfals Tryngen Mudders cautionen juratoriam zu prestieren auch von hinnen niet abzuweichen, was das recht innen aufflagen wurd ein begnuegen zu thun und das solchs innen zuzulassen zu rechten erkenntnis stellent.

A II/25 1596

Bl. 43r

Die geforderte qualification irer clegerinnen und zustandts deren person betreffendt ist, sagt anwaldt, das etwan Nicolaß Weiergerbers hausfraw Cathrin seiner principalinnen wie auch Conradt Mudders vatter, etwan Johan Mudders halbe schwester gewesen, wie dan hiebevur bei den acten angetzogen dahin sich referierendt und willen darmit ire personas zu dieser forderung und rechtstandt qualificiert haben.

Ist in bedencken genomen biß zum negsten, angesehen das gegentheils procurator dießmall niet erschienen noch auff solch vortragen angehort worden.

A II/25 1596

Bl. 44v

Martis 7. may [1596].

Hupsch gegen [Johan] Meiß.

Anwaldt des appellaten constituert in meliori forma Bartholomeum Stäls ad agendum et defendendum cum clausulis consuetis et necessarys und crafft sothaniger constitution dweill man propter occupationem advocati necessaria niet haben kunnen, colligiert terminum ad primam.

[Huprecht] Bergh gegen [Johann] Flach.

Anwaldt beclagtens sich des jungsten angeclagten ungehorsams zu purgieren, ubergab confutation und ablehnungsschrifft und bat inhaltz zu erkennen.

[Johann] Roß gegen Breuser.

Clagender anwaldt bit 1., 2., 3. justitiam ad unanistrari.

A II/25 1596

Bl. 44r

Wirdtgen gegen [Jengen] Lederman

Appellanten auf den hiebevur beschehenen beschlus und rechtssatz haben pro sportulus vier Reichsthaler erlacht, und hat der gegentheill anglobt inwendich acht tagen gleiche beilage zu thun.

Becker gegen Becker.

Adolff Becker und Steffen Mullenhoff neben irem constituirten anwaldt erscheint und crafft habender gewaltassen ire nominierte testes, nemlich Hasen Johan, Wilhelmen Ovrardt, Christian Velder und Wilhelmenhueter, in platz Jacoben Muochs, weil jetzgemelter Muich niet bei der handt, alles generis und verluiff, so dieselbe dieser sachen halben zu gewarten oder zu furchten, auch da diesen wegen einich abtragt zu befahren oder kosten beizuschliessen, das sei gantzlich und zumall darmit niet zu schaffen haben sollen sonder das uberige clagende broederschafft diese sach auff sich zu nehmen zu gewin, verleuiff und allem rechten ausfundig zu machen sich beladen

Bl. 45v

haben wollen, in maissen auch nominierte zeugen alhie gegenwertig zu richter stab stipulierendt auff allem gewin und verleuiff, und das sei mit der sachen niet zu schaffen haben wollen, in geburlicher form renunciert und vertziegen haben, wie sie auch dan aller pflicht darmit sie, dem collegier eins beckerhandtwercks zugethan sein möchten, hiemit gefreiet und erledigt worden. Uebergeben darbei widerlegung und ablehnungsschreiben. Baten inhaltz zu erkennen und zu auffuerung der gebrechen mit dem examen testium zu erforschung und bescheinung der warheit vortzufaren, und das solchs billich und zu beforderung der ausfuerlichen außtragt nottig zu erkentnus stellendt.

A II/25 1596

Bl. 45r

Anno et cetera [15]96, am 23. septembris.

In causa arresti.

Thoenissen zum Buck gegen Welthern von Eupen.

Vor Johannes Worm, richter, und Peter Worm, scheffen, hat beclagter und arrestierter Welther in optima forma ad agendum et defendendum cum clausulis necessarys et consuetis abwesendt constituir Bartholomeum Stails, dieses gerichts vereideter procuratoren.

A II/25 1596

Bl. 46v

Martis 24. septembris [1596].

Becker gegen Becker.

Anwaldt der clegere erwiedert gegentheils ungehorsam gegen seine jungst am 7ten may einbrachte confutation und ablehnungsschrieff nichts handlent. Und dweill damals anwaldt die zeugen so seine principaln villeicht mit pflichten beigethan sein möchten, solcher irer pflicht freiwillig erlassen, als repetiert er damals gehaltenen termin und bat nunmehr ungeacht das gegentheils unerheblicher inredt die zeugen zuzulassen auff und anzunehmen sunsten zu erkennen, wie in angeregter confutationschrieff zu endt gebetten worden.

Beclagtes anwaldt bat inkomenen confutation und ablehnungsschrieff neben allem weitteren vorbrengens abschrieff obtinuit.

[Herman] Schnitzler gegen [Heinrich] Steisser.

Anwaldt des beclagten repetiert seine negst inkomene protestation und responsion proponiert ferner ut in cedula, so er ubergab.

Clagender anwaldt bat inkomenen zettels copiam obtinuit.

A II/25 1596

Bl. 46r

Hupsch gegen Meyß.

Anwaldt des appellaten ubergab exception und entliche responsionschrieff. Bat wie zu endt derselben und wie zu mehrmalen apud acta gebetten worden.

Anwaldt des appellanten bat copiam et primam contradiendi obtinuit.

[Johann] Knuetgen gegen [Jacoben Becker zur] Eck[en].

Anwaldt beclagters repetiert jungst gehaltenen termin, und dweill damals sein principall seine designation einbracht, auch cleged ad dandum interrogatoria nemlich angesatz, darauff dan das examen testium vorlengst

expediert, als renuncierte anwaltdt des beclagten auff ferner kuntschafft zu fueren, bat gegentheilen zu gleichmessiger renuntiation anzuhalten und seinen principalen copei der zeugenaussage zuzulassen, dieselb zu publicieren und ad primam publiendum zu bestimmen und antzusetzen.

Clagender anwaltdt ubergab etliche beweißarticulen und bat ehe der zeugen kuntschafft publiciert Rolanden Ley daruff zu examinieren und dem gegentheill da ime glieben wurde, seine fragstuck dargegen einzugeben terminum zu prefigieren.

A II/25 1596

Bl. 47v

Ex aduerso sagt, das der gegentheill vorlangst seine zeugen gefurt und darbei biß daher gerauhme zeit gehabt, seinen beweiß vortzustellen. Bat und begert den gesuchten auffschub und zu diesen sachen verlengerung niet zuzulassen, den zeugen, so der sachen halb, ohn das als ein gerichtsperson relation thun kan, zu verweisen und die gebettene publication zu erkennen cum submissione.

Clagender anwaltdt repetiert priora und sagt ferner, obwoll Rolandt Ley ein gerichtsperson, so bat anwaltdt dannoch, das er zu verhuetung nullitatum auch alles verdachts debito und protesta zugelassen und der gebur examiniert werde und das solchs billich zu erkentnus stellendt.

[Bartholomeum] Stails erholt sein voriges. Und da uber, das der zeugh solt zugelassen werden, bat er inkomener beweißarticull copiam und zeit seine interrogatoria dargegen zu verfertigen und einzugeben.

A II/25 1596

Bl. 47r

M[eister] Petrus Zulph gegen Johannnen Flach.

Clagender anwaltdt repetiert beschehen gebot und bat Reinhardt, dem gerichtsbotten, darvon relation zu thun, ubergab in stat seiner clagh ein rechnungh und bat dan gegentheill zu betzalung derselben antzuhalten und das solchs billich zu summarischer erkentnus stellendt.

Anwaltdt des beclagten bat copei und abschrift einkomener rechnung ad primam necessaria dargegen vortzubringen obtinuit.

Theis am Zinckelsputz gegen Thoenissen Engelskirchen.

Clagender anwaltdt repetiert erleubt und durch Reinhardten, den gerichtsbotten, dem gegentheill insinuiert vor gebott und in macht desselben, brengt summarie clagent vor, was maissen beclagter zugefahren und ein gaß zwischen cleger und beclagten behausungen, wilcher cleger vor unerdencklichen jairen in newlicher possession gewesen und noch ist, unerkannten rechtens mit einer gehangener duhren und darumgefasten iser zu versperren und zuzumachen, auch neuwerungsweiß eine offene finster in selbige gassen, wieder stadtrecht, auß seiner behausung in selbige gaß

Bl. 48v

durchzuberechnen und zu machen understanden. Bat also solche thathandlung und neuwerung ex officio abzuschaffen zu erkennen und seinem principalen ante omnia zu restituieren cum refusione expensarum, das solchs billich setzt zu erkentnus.

Als beclagter herauff niet vorkomen noch erschienen, ist cleger die zweite citation oder ladung zugelassen.

[Peter] Muller gegen *[Cathrin]* Reichenstein.

Clagender anwaltdt beschuldigt gegentheils ungehorsam uff kundt und kuntschafft nichts handlent. Repetiert dieselbige in dienlichen ortern gegen das uberig und wiederwertigs per generalia juris ablehnendt. Bat in contumatiam zu erkennen, wie mehrmals apud acta gebetten.

Anwaltdt der beclagtinnen sagt, das sein principalen wegen abseins und mirckliche verhinderung des advocaten necessaria niet haben kunnen, begert also terminum ad primam peremptoria zu verstrecken und zuzulassen.

Clagender anwaldt admittiert begerten terminum sub poena conclusionis.

A II/25 1596

Bl. 48r

[*Theis am*] Zinckelsputz gegen [*Thoenissen*] Engelskirchen.

Dweill der gerichtsbott referiert, das das gebott in beclagtes behausung geschehen, bitt denselben in dieses tags gerichtskosten zu verdammen und ime, cleger, zutzulassen, den beclagten gegen negsten gerichtstag wiederumb vorheischen zu lassen.

[*Grietgen*] Ullich gegen [*Herman*] Ullich.

Clegerinne repetiert jungsthin in der sachen beschehenen beschlus, darmit in der sachen furderlich procediert werden möchte, colligiert terminum ad primam acta rubriciert zu presentieren mit beger gegentheilen ex officio auffzulagen gleichfals alßdan acta zu presentieren, gestalt, dieselbe an gebuerende orter zu gelangen, das solchs billich setzt zu erkennenus.

Beclagter. Dweill er seine acta allererst newlicher tagh beikomen, bat dilationem ad primam seine notturfft vortzubringen, wilchs sub poena juris vom gegentheill zugelassen.

A II/25 1596

Bl. 49v

[*Johann*] Scholtis gegen [*Dederich*] Wredt.

Anwaldt beclagten bat die verfaste und verschlossen interlocutoria oder beurtheill zu publicieren und zu eröffnen.

Clagender anwaldt bat gleichfals.

Tryngen Mudders gegen Geissen Thoenis.

Anwaldt beclagten repetiert vorhin, am 12ten marty, an seiner seiden gehalten gerichtlichen termin. Und obwoll am 26ten desselben clagender anwaldt und gegentheill juratoriam cautionem offeriert und seine person zu qualificieren understanden, so liest es anwaldt bei offerierter caution bewenden, ist aber mit angemäster qualificatio personarum niet zufrieden, dweill der clegerinnen man, Clais Limpergh, zu dieser sachen niet constituiert, vilweniger in der vermeinter clag benent worden. Bat also zu verhuetzung aller nullitaten und nichtigkeiten clegerinnen auffzulagen ehe und bevor sei ferner antzuhoeren ihres mans willen und constitution gerichtlich und der gebur ad prothocollum zu brengen und also ire person zu diesem rechtstandt besser qualificiert zu machen, das solchs billich zu bescheidt setzendt und terminum dartzu ad primam antzusetzen.

A II/25 1596

Bl. 49r

Clagender anwaldt bat alsolchen vortragens copiam et primam contradicendi.

Eodem anno et die, anstat weilandt Johannes Pfeils, wilcher von Duitz in der uberfahrt gehn Collen verdruncken ist, Anthon Breuwer fur der Holtzpfortzen durch und in namen unsers ehrwürdigen gebietenden Herren zum scheffen erwelet und angesetzt, wilcher auch alßbaldt den gewonlichen scheffeneidt gethan und sich darauff nieder gesetzt und das gericht halten helffen et cetera.

A II/25 1596

Bl. 50v

In sachen beckerhandtwercksmeister, clegern, gegen Wilhelmen Zulph, becker und mithandtwercksgenossen, beclagten, unerwögen des gegentheils hiebevordt eingewendter inredt, wirdt auff jungst, am siebenten negst verlauffen monat may, des clagenden beckerhandtwercks beschehene remuneration zugelassen die vor diesem designierte und nominierte zeugen zu fueren und auff ubergebene articulen examinieren zu lassen, jedoch mit dem beding, das beclagtem kunfftiger zeit dargegen seine exception oder inredt einzuwenden hirdurch unbenomen sein soll, wie auch ime dero jungst einkommener confutationschrift copei mitzuthemen zuerkant, darauff seine notturfft wie gleichfals interrogatoria die er wolle respective einzugeben und vortzuwenden ime gegen negsten gerichtstag zu thun hiemit prefigiert und angestellt wirdt.

In sachen Johan Knuetgen, cleger, gegen Jacoben Becker zur Ecken, beclagten, wirdt designirter zeugh Rolandt Ley auff jetz neuw inkomene articulen zu examinieren zugelassen und dem gegentheill, da er wolle interrogatoria einzugeben, zeit zwischen dis und dem negsten gerichtstag hiemit prefigiert und angesetzt.

A II/25 1596

Bl. 50r

In sachen m[eister] Peter Zulph, clegers, gegen Johan Flachen, beclagten, dweill beclagter niet vorkomen wirdt clegern et cetera.

In sachen Theissen am Zinckelsputz, clegern, gegen Thoenissen Engelskirchen, beclagten, dieweill beclagter (ungeacht das gebot in sein haus, wie der bott referiert, geschehen) noch jemandt von seinentwegen niet vorkomen wirdt clegern hiemit zugelassen, da er wolle beclagten nochmals zu negsten gerichtstagh citieren zu lassen, die geforderte gerichtliche expensas biß daran referierendt.

In sachen Johan Scholtissen des alten und Johann Scholtissen des jungern, clegern an einem und Dederichen Wredt, beclagten an andern theill, wirdt auff mitgetheilten rhait der rechtsgelerten ex officio zu recht erkant, das vorgemelte clegere des in actis benenten Heinrichen Peltzers guetern curatores antzusetzen und zustellen, wie wir dieselb hiemit ansetzen und stellen und zu der curatoren eidt und caution gestatten. Wan dem also vorgangen, soll auff ferner der partheien formlich anhalten ergehen, was recht ist, expensas ad finem litis referuantes.

A II/25 1596

Bl. 51v

Martis 8. octobris [1596].

Becker gegen Becker.

Anwalt des unschuldigen beclagten ubergab terminum in scriptis neben etlichen additionallarticull elisinorum, bat inhaltz.

Anwaltdt clegers bat jetzgehaltenen termins und additionallarticulen elisinorum abschrift a primam necessaria faciendi. Bat ferner dem jungst gegebenen decreto zu parieren negsten gerichtstag die zeugen zu producieren und vereiden zu lassen zu bestimmen und antzusetzen.

A II/25 1596

Johan Scholtis der alt und junge gegen [*Dederich*] Wredt.

Repetieren jungst gepfelt decretum und sagt, das innen aufferlacht curatores bonorum etwan Dederichen Peltzers seligen son herfliessend zu stellen, und haben sich in crafft desselbigen decrets dieselb alhie antzustellen beworben.

Dweill aber dem gegentheill bedenklich sein möchte, da sie von den verwandten oder frunden dieselbe stellen wurden, ernennen also die ehrenthafft und wolerfarene Hermannum Walbeck und m[eister] Petern Zulph coni...tim et di...., mit bit, es wollen Herrn richter und scheffen die jetzbenante oder aber andere, so auch qualificiert sein, dartzu ex officio und richtlichem ambt verordieren und dem gegentheill einbinden crafft vorigem decrets, das er solchen curatoribus

Bl. 51r

bonorum die guter alßbalt inreuhme und lieberen solle darmit dieselbe ire curatorschafft rechtmessig verwalten und der obrigkeit oder sunst der triumphierender parthei darvon geburende rechnung und reliqua thun kunnen, zu erkenntnus stellendt.

Ex adverso, dieweill sein principall Dederich Wredt durch das gepfelte urtheill, das es ime also jetz angebenner maissen in preiudotium oder nachtheill einicher massen verstanden werden solte, in geburlicher zeit rechtens an Keiserliche Maiestat oder fur derselben hochloblich Keiserlich Chamergerecht oder aber wahin sunst von rechtsgewon oder einich statuten wegen zu appellieren sich geburn wolle, vur notarius und getzeugen appelliert, so wirdt darvon instrumentum appellationis hieher gerichtlich in originali vorbracht und auffgelacht, mit beger, gegenanwalden die hand und subscription ermeltes notarien handt zu agnoscieren oder diffitieren antzuweisen und dernegst notarius causa zu erleuben angeregt instrumentum appellationis bei die acta zu registrieren und seinem principal[e]n das original zu restituieren, darbei dan ferner gebetten wirdt, das gepfelt decretum verstandt und effect zu declarieren und seinem

Bl. 52v

principaln davon schein, wie dasselb etwa verstanden werden solt, mitzuthelien, in maissen dan bei dem instrumento appellationis ferner gebetten wirdt.

A II/25 1596

Clegere sagen, das das gepfelt decretum niet appellabel sei vilweniger einige appellation dem gegentheill gestalt werden soll. Repetieren ire voriges vortragen, bitten und thun, wie darin zu ersehen, stellen nochmals zu erkentnus.

Beclagter mit vorbehalt der appellation stelt gegentheils proposition und petition an iren ort, bit declaration und apostolos reverentiales.

Clegere lassen solch gegentheils vortragen in seinem standt der vurwarden berauwen, bitten wie oben. Ist in bedencken genomen biß zu negsten.

A II/25 1596

[Johann] Hupsch gegen *[Johann]* Meyß.

Appellans acceptiert gegentheils antworth quatenus pro quatenus gegen sagt generalia, erholt darbei seine vorige ubergebene position, so am 30ten january anno et cetera [15]96 alhie muntlich vorgetragen. Und dweill die acten des libelli in proprio facto des clegers

Bl. 52r

und appellanten eigentlich berauwet, so bit zu erkennen, das er selbst eigener personen ohn gegenwort seines advocaten und procuratoris daruff zu antworten schuldig sei, in ansehung, das vermeintlich bei jederm punct der antworth die substantialwort des libels allemals uberschritten und niet beantwort sein, stelt solchs zu erkentnus.

Anwaldt des appellaten erholt auf gegentheils jetzgethanes vortragen seine jungst exhibierte schriftliche responsion und sagt dieselh gnugsam und das auß dennen ursachen sein principall mit ferner personlicher antworth niet zu beladen sei, setzt gleichfals hingegen wie oben.

Diese sach ist gleichfals in bedencken genomen biß zum negsten.

A II/25 1596

[Johann] Knutgen gegen *[Jacoben Becker zur]* Eck[en].

Anwaldt beclagters begert den an seitden clegers nominierten Herrn zeugen auff seine hiebevur ubergeben und bei dem prothocollo erfindtliche interrogatoria der gebur abtzuhoeren, solch examen testium zu der H[erren] richter und scheffen gelegenheit zu expedieren und demnest

Bl. 53v

publicieren und eröffnen.

[Herman] Schnitzler gegen *[Heinrich]* Steisser.

Clagender anwalt gegen gegentheils jungst ubergeben schriftliche proposition der gebur zu handlen, ubergab schriftliche materia, bat inhaltz.

Beclagter anwaldt nat copei und abschrift ad primam necessaria faciendi obtinuit.

M[eister] Peter Zulph gegen Johannem Flach.

Clagender anwaldt ubergab zu bericht der sachen schriftliche materi und beschuldigt gegentheils ungehorsam auff einkomene rechnung seine notturfft niet vobringend. Bat in ungehorsam, die rechnung vor bekant zu halten und zu erkennen, das beclagter, inhalt derselben, clegern zu betzalen schuldig.

A II/25 1596

Anwaldt Flachens sagt, das die rechnung fast lanck und weitleuffig und sein advocatus ehrhafft beschefftigt gewesen, also sich seine principall ohn deliberation seines advocaten eilfertig niet resolvieren kunnen. Bat demnach terminum ad proximam zu verstrecken, auch seinem principalen des vermeinten inkomenen schriftlichen berich[t]s copei gestalt, seine notturfft dargegen einzuwenden mitzutheilen obtinuit.

A II/25 1596

Bl. 53r

[Peter] Muller gegen *[Cathrin]* Reichenstein.

Anwaldt der unschuldigen beclagtinnen ubergab exceptionschrift gegen personas et dicta testium ab ex adverso parte productum neben angeheffter eventualconclusionschrift una cum petitione juxta quam und bat ferner wie zu mehrmalen bei den acten gebetten.

Ex adverso bat copiam et primam contradicendi obtinuit.

A II/25 1596

Jorgen Mey wie [*Jacob*] Schlierbachs gegen Dederichen Keres.

Cleger, in namen wie oben, reproducirt erlaubt und zugelassen durch Reinhardten, dem gerichtsbotten, dem gegentheill insinuiertes vorgebott, duigt dasselb in und bit den botten umb relation antzuhaltten. Repetirt und erholt daruff die hiebevorn vor den adelichen scheffen geubte acten und sonderlich das darbei durch vorgeante adeliche scheffen gepfeltes decret. Bat demselben zu inherieren und gegentheillen crafft desselben antzuhaltten zu verificieren und beizubringen, wie und wilcher gestalt er, beclagter, zu dem gut, die Welspill genant, an der Grummelßportzen gelegen, qualificirt und berechtigt sei.

A II/25 1596

Bl. 54v

Ex adverso, Johan Flach, als intervenient loco Kereß ist erschienen et cum protestatione angeben sich hierin ferner niet einzulassen als ime rechts wegen zu thun eignet und geburt und mit erholung sothaniger protestation sagt das solche angemaste forderung ime niet allein sondern Johannem Kereß, windeckischen gerichtschreiber, mit principalich angehe. Woll sich derwegen betzeugt haben, das in dieser sachen nichts soll vorgenommen werden, es sei den obgenanten gerichtsschreiber zu Windeck ad reassumendum litens hieher sonderlich citirt.

Clagender anwaldt cum protestatione de inutilibus expensis sagt, dweill intervenient Flach sich auff seinem miterben, dem gerichtschreiber zu Windecken, das er ohn desselben vorwissen sich einzulassen niet bedacht referieren thut, so wirdt gebetten umb notturfftige citation wieder gemelten gerichtschreiber ad reassumendum et prosequendum litem in gewonlicher form zu erkennen und seinem principalen mitzutheilen.

A II/25 1596

Bl. 54r

Ullich gegen [*Herman*] Worm.

Clagender anwaldt repetirt jungst gehaltenen termin und beschuldigt darauff des gegentheills ungehorsam ime sub poena juris angestellten zill niet gliebendt, keine acta oder andere notturfft vorbrengent. Bat also innen antzuhaltten dieses tags gerichtskosten zu refundieren und zu erkennen, wie zu mehrmalen bei den acten gebetten.

Anwaldt beclagtens. Dweill sein principall propter occupationem der advocati necessaria niet haben kunnen, bat dilationem ad primam.

Gegentheill liest zu sub poena juris et omissionis causa.

A II/25 1596

[*Theis am*] Zinckelsputz gegen [*Thoenissen*] Engelßkirchen.

Clagender anwaldt reproducirt und erwiedert die zweite citation, so durch Reinhardten, gerichtsbotten, dem gegentheill insuniriert, bat desselben relation daruber antzhoeren und bedingt solches gerichtlich ein, beschuldigt daruff des gegentheills ungehorsam niet erscheinendt noch erhebliche

Bl. 55v

ursachen seines außbleibens vorwendent. Bat ferner angesehen dessen seine clagt fur bekant zu achten und zu erkennen, wie darin gebetten, cum refusione expensarum mit fernerm beger, ime die dritte citation, umb zu sehen und hoeren in dieser sachen zu erkennen, mitzutheilen.

Herauff obgenanter gerichtsbott referirt, das er beclagten Engelskirchen in eigener person zu diesem tagh hieher gerichtlich bescheiden und citirt hab, und sei geschehen am 25ten septembris negst verschienen.

Also auff ferner anhalten des clegers ist die dritte citation oder ladung gegen beclagten erkant und zugelassen.

In sachen Tryngen Mudders und ihres zustands gegen Geissen Thoenis haben beide partheien diese ire streitige sach richter und scheffen dieses gerichts compromittiert und sich daran veranlast, auch derwegen dem richter an stab getast, also was durch dieselb herneget durch ein guetlich und niet richterlichen spruch laudiert und außgesprochen wirdt, das es dabei ohn appellation und reduction entlich soll verbleiben.

Bl. 55r [Leerseite]

A II/25 1596

Bl. 56v

In sachen des beckerhandtwercks, clegern an einem, und Wilhelmen Zulph, beclagten andertheils, wirdt beiden theilen zu dem begerten zeugenverhör dinstags, der funffte zukunfftigen monats novembris, gestalt, alßdan an seiden dero clegeren ire nominierte zeugen vortzustellen und vereiden zu lassen, auch beclagten dargegen seine interrogatoria, da er wolle einzugeben, hiemit bestimbt und angesetzt, ~~wie auch dem clegern eopei einkommener elisinorum zuerkent.~~

Wan solches vorgangen, soll ferner rechtlicher ordnungh nach zu nester gelegenheit richters und scheffen mit dem examie vorgefahren werden, wie gleichfals der clegere dero einkommener additionalium elisinorum copei mitzutheilen zuerkent.

In sachen Georgen Mey anstat Jacob Schlierbachs, clegeren, gegen Dederichen Keres, doch nunmehr Johan Flachen an der Colner Portzen, als intervenienten beclagten, wirdt gebettene citation gegen Johann Kereß, gerichtschreibern des amts Windecken, als beclagtes zustandt, hiemit erkent und mitzutheilen zugelassen.

A II/25 1596

Bl. 56r

Anno et cetera [15]96, am 17ten octobris, in sachen Schlierbachs gegen Kereß coram Rolando Ley, scabino und mir, Johan Guilich, gerichtschreibern, hat die erbar und tugentsame Catharina, des achtbaren Jacoben Schlierbachs, burgeren der stadt Collen, in optima forma cum postetate substituendi constituiert und volmechtig gemacht den auch achtbaren Jorgen Mey, burgern der stadt Siebergh ad agendum et defendendum et cetera.

Darauff auch folgens am sambstag, den 19ten octobris, hat obgenannter Jacob Schlierbach von mir, Johan Guilich obgemelt, alsolche constitution ratificiert und auff vorgnanten Jorgen Mey gleiche volmacht gethan.

A II/25 1596

Bl. 57v

Martis 5te novembris [1596].

Ullich gegen [Herman] Worm.

Anwaldt beclagtes ubergab terminum in scriptis, bat inhaltz.

Staill ex adverso, bat copei ad primam necessaria faciendi obtinuit.

Muller gegen Reichenstein.

Anwaldt clegers ubergab conclusion und entliche submissionsschriff, bat inhaltz.

Ex adverso bat einkommener conclusion abschriff ad primam dargegen weitere notturfft vortzubringen obtinuit.

Knuetgen gegen Eck[en].

Clagender anwaldt bat des gefurten zeugenverhors publication und dem gegentheill terminum ad primam darauff ferner zu handeln zu prefigieren, auch seinem principalen acta zu verfertigen und mitzutheilen.

Anwaldt beclagtes liest begerte zeugenaussage und acta zu, begerte gleichfals seinen principalen selbige zu communicieren und mitzutheilen cum protestatione gegen alsolchen rotulium et dicta testium wo nottig zu excipieren. Ist beidertheils erkant und zugelassen.

A II/25 1596

Bl. 57r

[Johan] Hupsch gegen [Johann] Meys.

Anwaldt des appellaten bat uff jungst, am achten octobris, beiderseidtz gethanen rechtsatz und der Herrn scheffen domals genomen bedencken ire interlocutoria zu eröffnen.

Anwaldt des appellanten bat gleichfals resolutionem.

[*Jacob*] Schlierbach gegen [*Dederichen*] Kereß.

Ahnwaldt Jorgen Meys als in dieser sachen constituierter anwaldt des clegers reproducirt außgang[e]ne citation gegen Johannem Kereß, gerichtschreibern zu Windeck, ad reassumendum und prosecucendum litem, beschuldigt daruff gegentheils ungehorsam. Bat in achtung dessen seines principalen clagt für bekant zu halten und zu erkennen, wie zu mehrmalen gebetten.

Anwaldt der beclagten, dweill diese sach etliche jair im stilstandt gestanden, bat ergangener acta et actitata copei und abschrift ad primam necessaria vortzubringen.

Ex adverso liest zu, begert gleichfals seinem principalen zu nachrichtungh acta mitzuteilen.

A II/25 1596

Bl. 58v

[*Herman*] Schnitzler gegen [*Heinrich*] Steisser.

Clagender anwaldt beschuldigt gegentheils ungehorsam auff jungst einkomen schriftliche materi nichts handlent, bat derwegen in contumaciam zu erkennen, wie zu mehrmalen gebetten.

Anwaldt beclagten sagt wider solche gegentheils schriftliche übergebene materia generalia mit anmahnung was seinem principalen daraus zu gutem gedeutet werden möchte. Dieweill aber sein principall propter occupationes domini advocatis bei jetziger audients seine notturfft niet vortbringen kunne, bat und collegiert terminum ad primam necessaria faciendi obtinuit.

Marienlinden gegen Marienlinden.

Anwaldt des appellanten. Dweill die rechtsgelerten über diese sach sich nunmehr resolviert und die acta remittiert, bat derwegen was sich die rechtsgelerten darüber resolviert, in gegenwortigkeit Bartholomeo Stails, als volmechtiger, zu eröffnen und urtheill und recht außzusprechen.

Anwaldt des appellaten woll die gelegenheit an seinen principalen gelangen lassen,

Bl. 58r

umb denselben gegen negsten gerichtstagh ad publiciendum, auch das gericht zu contentieren, persönlich hiehin zu bescheiden. Bat die verschlossen urtheilen biß dahin also zu verhalten, niet zu eröffnen, gegentheill hie gegenwortig alßdan ad publiciendum gleichfals vortzubescheiden.

Anwaldt des appellanten sagt, dweill Staill zu dieser sachen gnugsam gevolmechtigt, derwegen bat er unerwögen seines vergeblichen vortragens, das urtheill zu eröffnen und außzusprechen und das solchs billich zu erkentnus stellendt.

Ex adverso sein voriges acht dasselb niet unerheblich, sonderlich dweill die partheien ad publicandum billich citiert und das gericht contentiert werden sollen, setzt gleichfals.

Scholtis gegen [*Dederich*] Wredt.

Clagender anwaldt bat auff jungst gethanen rechtsatz resolution.

Ex adverso cum protestione de non consentiendo und mit vorbehalt der appellation, bat gleichfals.

A II/25 1596

Bl. 59v

Zinckels[putz] gegen Engelskirchen.

Anwaldt des beclagten bat copiam des gegentheils gethaner clagt ad primam dargegen necessaria vortzubringen.

Ex adverso liest zu mit bescheidt vor allen dingen gegentheilen auffzulagen seinem principalen die ergangene contumaciales expensas zu refundieren und das solches billich zu erkentnus setzendt.

Anwaldt des beclagten sagt, dweill diese sach erbgueter und grundt betreffen thut, soll er die geforderte expensas zu refundieren, sonderlich dweill er jetzo als zum dritten geding oder gerichtstagh erscheint, niet schuldig sein, setzt.

Staill repetiert priora und setzt gleichfals.

A II/25 1596

Becker gegen Becker.

Clagender anwaldt, dem jungst am achten octobris erhalten und gegeben bescheidt zu parieren, stelt zu zeugen vor Wilhelmen Haushueter, Jacoben Munch, Hansen Johan und Kirstgen Velder in der Ecken. Und dweill ernanter Jacob Munch hiebevur auff gewin und verluiß der sachen niet renunciert, ist derselb urbuttig gleichs seinen

Bl. 59r

mitzeugen gegenwortig zu renunciieren, wirdt auch von einem clagenden handtwercck, so vill diese sach anlangt, seiner pflicht erlassen. Bat jetz nominierte und producierte zeugen auff und anzunehmen, auch mit geburlichen globt und eidt zu beladen, demnegst zu der Herren richter und scheffen gelegenheit uber vorhin gerichtliche exhibierte und designierte beweißarticulen abtzuhoeren, auch gegentheilen ad dandum interrogatoria ob er wolle terminum zu prefigieren und das examen notarius causa neben zweien scheffen zu committieren, angesehen auch noch einen zeugh, Wilhem Overadt gnant, wegen seiner jetziger leibsschwachheit hie gegenwortig niet produciert werden kunnen, wardt gebetten, denselben hernegst gleichfals auffzunehmen, zu beeiden und abtzuhoeren, auch gegentheilen, da er wollen, denselben sehen und hoeren schweren, dartzu zu citieren, warauff alßbalt renunciativ Jacoben Munchs in forma geschehen et cetera.

Anwaldt des beclagten mit vorbehalt aller und jeder exception, so woll gegen die zeugen als auch ire aussagen zu gebrauchen und vortzuwenden, liest die nominierte zeugen zu, mit dero protestation, das mit alsolchem zeugenverhoer niet soll verfahren werden, es sei dan

Bl. 60v

sein principall ad dandum interrogatoria citiert und terminus dartzu prefigiert. Hernach haben vorgnente zeugen ire juramentum in forma juris alßbalt geleistet.

A II/25 1596

[Peter] Zulph gegen [Johan] Flach.

Clagender anwaldt beschuldigt gegentheils ungehorsam auff einkomene rechnung und jungst eingelegtem bericht seine notturfft niet vorbrengendt. Bat dieselb in contumaciam fur bekant antzunehmen und zu erkennen, wie hiebevur gebetten cum submissione.

Ex adverso sagt wieder des gegentheils jetzig vortragen generalia und sunsten summarie excipiendo, das der gegentheill und vermeinter cleger hiebevorn fur burgermeister und rath extra judicialiter bekentlich gestanden, was er ime, Flachen, seiter zeit hero, als er an sein hausfrau selig bestat, gedient und geschrieben, hab er ime ehrlich betzalt und erstattet, wilche bekentnus hieher repetiert und angenommen wirdt, mit beger, es wolln gedachte Herrm sich irer wissenschaftt darvon erinnern und resolvieren. Da aber cleger auß vermeinter rechnung extrahieren oder sunsten specificieren oder aber bewerlich beibringen kundt, das er, beclagten,

Bl. 60r

beclagtens hausfrau selig, fur seiner ankunfft einichermaissen gedient oder geschrieben, davon ime niet belohnt worden, were er niet unzufrieden sonder geneigt innen desfals zu contentieren oder sunsten erheblichkeit vorzubringen, warumb er solchs zu thun niet schuldig.

Dweill aber wie oben cleger sich ab Flachens betzalung zufrieden gewesen, ime auch druff, wie beweißlich, ein kan weins geschenckt, beclagter ime dargegen ein dicken verehret oder erstattet, verhofft er desfals ferner unbeladen zu bleiben und ferner außgab zu thun niet schuldig zu sein. Es were dan clagender theill wie vorgenant der gebur seine forderung specificieren und das solichs billich stelt zu erkantnus.

Ex adverso sagt anwaldt gegen gegentheils jetz unerheblich vorbrengens generalia und liest selbigs auff seinem werdt und unwerdt berauwen, repetiert hieher einbrachte rechnung und schriftlichen bericht und bat nochmals daruber zu erkennen summarie, was recht.

Ex adverso repetiert priora und submittiert.

A II/25 1596

Bl. 61v

In sachen Johann Hupsch, appellanten, gegen Johann Meyß, appellaten.

Dieweill appellans vor diesem angeben als solte die in scriptis ubergebene responsiones niet sufficientes sein, so wurd ime, appellanten, hiemit auffferlagt in fra.... et primam articulos quibus in sufficientia responsum zu designieren. Dem vorgangen soll ferner geschehen, was recht ist.

In sachen Marienlinden gegen Marienlinden wurd beiden procuratorn, dweill dieselb in dieser appellationsach sein constituert, hiemit zugelassen ire principalen ad audiendum sententiam auff negsten gerichtstagh, wilcher den 19ten huius sein wurd, alhie vortzustellen. Und wofern dasselb niet geschehen wurd, soll gleichfals und weniger niet publicatio geschehen, in mittels sich auch mit des gerichtsgewalt gefast zu machen.

In sachen etwan Peter Scholtis erbgnahmen an einem und Dederichen Wredt andertheils.

Dieweill an seiden des beclagten und appellanten declaratio das jungst gepfelten decreti gebetten wurd, wollen demnach richter und scheffen ex officio expensas des beclagten bei den deputierten rechtzgelerten zwischen dieses und negsten gerichtstags solche declaration erfordern und abhollen lassen. Dem vorgangen soll ferner geschehen, was recht sei.

A II/25 1596

Bl. 61r

In sachen Zinckelsputz gegen Engelskirchen wurd beclagtem Engelskirchen des am achten octobris ergangene gerichtskosten clegern zu erlegen hiemit auffferlegt, andere weiter kosten in seinem litis reservierendt.

In sachen [*Peter*] Zulph gegen [*Johann*] Flach wollen richter und scheffen ex officio zu erster gelegenheit diese sach gruntlich vor die handt nehmen und da muglich, beiden partheien ihres streits vergleichen.

Bl. 62v

Martis 19. novembris [1596].

[*Theis am*] Zinckelsputz gegen [*Thoenissen*] Engelskirchen.

Beclagter impertinentia q..... exceptionibus sabinis exhibiert responsionem in scriptis, bat inhaltz.

Ex adverso cum protestatione das gegentheill niet soll gehort werden, er hab dan zuvor die ime zunegst auffferlachte contumatiell expensas refundiert. Bat der vermeinter responsion copie und abschrift obtinuit.

[*Johann*] Hupsch gegen [*Johann*] Meyß.

Anwaldt unschuldiger appellaten clagt an, das gegentheils ungehorsam dem jungst, am 5ten dieses gegebenen decreto niet parierendt. Bat also in contumatiell seine jungst geben responsion und eventualconclusionschrift fur sufficient und gnugsam zu erachten und respectue zu erkennen, wie zu endt derselben gebetten worden.

Ex adverso sagt, dweill Bernhardus Prume zu dieser sachen mit constituert und allen handell hinder sich in verwarsam hat und bißanher ubergeben decretis sich niet resolviert. Bat außstandt biß zum negsten.

A II/25 1596

Bl. 62r

Ex adverso sagt Stails, das dem gegentheill als appellanten billich geburen und ablegen soll zu ordentlicher expedition dieser geringschetziger sachen von termin zu terminen zu procediren. Dannach woll anwaldt fur dißmall begeren zill sub poena juris zugelassen haben.

[*Peter*] Muller gegen [*Cathrin*] Reichenstein.

Clagender anwaldt beschuldigt gegentheils ungehorsam auff jungst einkomen conclusionschrift nichtz handlent. Bat in contumaciam zu erkennen, wie darin gebetten.

Ex adverso sagt wieder solche vermeinte submissionschrift gemeine der rechten inredt mit annehmung und conceptation des dienlichen und protestation da nottig weiter in specie dargegen zu handlen und vonwegen behinderung des Herren advocaten notturfftige handlung fur dießmall niet haben kunnen, colligirt terminum ad primam.

Clagender anwaldt liest begerte dilation zu, sub poena juris.

A II/ 25 1596

Bl. 63v

[*Jacob*] Schlierbach gegen [*Dederichen*] Kerreß.

Anwaldt cleger procedirt in contumaciam auff jungst gethane ansprach sich niet resolvirendt. Bat also nochmals dem vorlangst von den adelichen scheffen gegeben bescheidt zu inheriren und in macht desselben gegentheils vermittels rechtlichem bescheidt auffzulegen sich entlich zu ercleren was gestalt sie zu der streitiger plätzen, die Wolspill gnant, berechtiget und mit was tittels sie dieselbe biß anhero gebraucht, ire personas qualificiert zu machen und das solchs billich und angeregtem decreto gemäß zu erkantnus rechtens gestalt.

Ex adverso sagt, dweill seine parthien newlicher tagh die acta bekomen und an Kereß, zu Windeck gesessen und sich also in eill niet resolviren kunnen, bat derwegen dilationem ad primam.

Ex adverso sagt, das gegentheils vortragens unerheblich, auß ursachen, das ernanter Kerreß, windeckische[r] gerichtschreiber, als mit intervenient Dederichen Kerreß ad unassumandum litem zeitlich heher citiert, also sich gegentheill keiner kurtzheit der zeit sich zu entschuldigen sonder vilmehr gegentheill jetzig vortragens zu dieser sachen

Bl. 63r

gefährliche auffschub und gesuchte verlengerung sich ansehen liest, repetirt also priora und setzt zu bescheidt.

Ex adverso, sagt dargegen, obwoll Kerreß hiebevorn sei citoris, so sei doch diese sach bei leben seiner schwegermutter introducirt, derwegen seine principalen solch sachen ohne die acta keinen bericht haben kunnen, repetirt priora und stelt gleichfals zu erkantnus.

[*Herman*] Schnitzler gegen [*Heinrich*] Steisser.

Steisser ubergab terminum in scriptis, bat wie darin.

Ex adverso, bat copiam et terminum ad primam.

Ullich gegen [*Herman*] Worm.

Anwaldt clegerinnen sagt wider jungst, am 5ten dieses ingeben schriftlichen termin gemeine der rechten inredt und wolt denselben als in sich selbst unerheblich darmit abgelehnt haben, repetiert darneben jungsthin bei den actis erfindtlichen an seiner seiden

A II/25 1596

Bl. 64v

gethanen beschlus mit erwidern aller acta et actitata quatenus per und, schleust nochmals in namen Gottes, presentiert acta, rubricirt, bit dieselbe ferner und vollig zu conscribieren und zu rubricieren, anwaldden widerumb folgen zu lassen, mit außdrucklicher protestation, das in dieser sachen niet soll erkant werden, es geschehen dan mit vorgehender deliberation der rechtsgelernten, zu wilchem endt clagender anwaldt sich erbierten thut geburlich sportulgelt beitzulegen, mit beger gegen anwaldden auff gleichmessigen gethanen beschlus acta zu presentieren und sportulas zum anpart zu contribueren antzuweisen und demnegst seine principalinne billichmessig urtheill und recht mitzuteilen.

Ex adverso kan erleiden, das auff gegentheils kosten durch die rechtsgelerten in der sachen erkant. Alßvill aber seine person und beilage belangen thut, repetiert er hiebevur eingelegten schriftlichen termin und bat nochmals, wie darin gebetten und woll hiemit gleichfals in der sachen beschlossn haben, und bat gleichfals acta zu compliren und terminum ad primam dieselb zu presentiren.

A II/25 1596

Bl. 64r

Marienlinden gegen Marienlinden.

Bitten zu beiden theilen publicationem.

In sachen Jacoben Schlierbachs gegen Dederichen Kereß und seinen zustandt, als intervenienten, wirdt beclagten dweill sie nunmehr acta bekommen, hiemit aufferlacht zu negstem gerichtstag auff einkomene clag zu antworten oder sunst ire rechtliche notturfft einzuwenden.

In sachen Ullich gegen Worm wirdt erkent, wan hernegst an seiden beclagten acta presentirt und inkomen, das alßdan auff kosten und beilage der clegerinnen solche beidentheils acta den rechtsgelerten sollen zugestalt werden, darbei ferneren bescheidt sich zu erhollen.

In sachen Marienlinden gegen Marienlinden ist gleichfals publicatio des verfasten decretis beschehen.

Darauff anwaldt der appellaten appelliert wie vor, von gepfeltem urtheill, dweill

Bl. 65v

solches vur diffinitive auff sich hat an den Durchleuchtigen et cetera und ire Furstliche Gnaden hochweise rethe und verordente commissarien, und das crafft eines irer Furstlicher Majestaet an den scholtissen Overadt Jorgen Diepenbeck ertheilten und außgangen bevelchs. Bitt apostolus reverentiales und sunst die gebur und notturfft der appellation ime mitzutheilen und folgen zu lassen, wie gleichfals copei des gepfelten vermeinten decretis.

Ex adverso, sagt, das gegentheill in dieser sachen alhie procediren und seine person qualificiren kan. Dartzu anwaldt dem gegentheilen terminum und zeit anzusetzen, wilchs doch innen, gegentheilen, in gepfelter sententz niet abgeschnitten. Batt derwegen dem gegentheilen alsolche appellation tanquam strivolum niet zuzulassen, und das solchs billich zu erkentnus stellendt.

Ex adverso sagt, das seine appellation niet frevelmutig sonder gestalt der sachen nach als erheblich zu erachten. Bat derwegen neben ertheilung der copei, wie oben.

Ist in bedencken genomen, ob die appellation zulessig sei oder nicht und soll copei des gepfelten decretis mitgetheilt werden.

Bl. 65r [Leerseite]

A II/25 1596

Bl. 66v

Martis 3de decembris [1596].

[Johann] Hupsch gegen [Johann] Meyß.

Anwaldt des appellanten hat designationschrift auff wilche articulen durch appellaten niet gnugsam geantwort, ubergeben und inhaltz derselben zu erkennen gebetten.

Und obwoll dieser anbestimpter gerichtstagh wegen todlicher leibsschwacheit des richters Johannens Worms aller ding seinen vorganck niet gewonnen, ist doch den procuratoribus under wilchen niet dan Hardtlinius von der Burgh erschienen, zugelassen irer partheien sachen schriftlich und muntlich vorzutragen und ad prothocollum zu brengen, wie dan einsteils oberclerler maissen und weiters niet geschehen, darvon auch dem gegentheill und appellaten folgens abschrift zugestelt ist worden.

A II/25 1597

Bl. 66r [Leerseite]

Bl. 67v

Martis 4. february, anno et cetera [15]97.

[Peter] Muller gegen Reichenstein.

Anwaldt beclagtinnen ubergab terminum in scriptis und bat inhalt.

Cleger bat copiam.

Hartlinius pro Muller solvis.

[Johann] Hupsch gegen [Johann] Meyß.

Anwaldt unschuldigen appellaten magh des vermeinten appellanten ungehorsam anleglich vermogh vorlangst, am funfften novembris, irer aufferlegtem decreto sufficienter, auff wilchem articull appellatis niet gnugsam respondirt, zu designieren. Bat in macht alsolchen ungehorsams appellaten antworth fur gnugsam und sufficient und ferner zu erkennen, wie hiebevorn apud acta zu mehrmalen gebetten.

Anwaldt des appellanten purgando contumaciam repetiert seine hiebevorn am dritten decembris ingebener merteri und stelt.

Ex adverso, acht solche materi als unerheblich, helt es noch dafur, das seine hiebevorn bei dem

Bl. 67r

prothocollo erfindliche responsiones fur gnugsam sich ungeacht gegentheils unerheblichen instreuwens gerichtlichen erkentnus submittierendt.

[Herman] Schnitzler gegen [Heinrich] Steisser.

Ex adverso repetiert priora und setzt gleichfals.

Ist durch Rolandt Ley und Johann Reider, beide scheffen, wilche diesem termin allein beigewont, in bedencken genomen, biß zum negsten.

Clagender anwaldt sagt wie bei dem prothocollo erfindlich, das dem beclagten ad articulos libelli zu verscheidenen terminen zu respondieren aufferlacht, wilchen decretis beclagter niet pariert, also ir billich seine clagt gegentheils unbefugt vortragens, unangesehen fur bekant solt angenommen sein worden. So ubergibt clagender anwaldt articulos additionalis et declaratoiales mit erbietung dieselbige neben seine vorlangst ingelagte clagh per juramentum zu affinieren zuzulassen. Bit wie darin gebetten und gegentheils bei gleichem eidt zu antworten anzuhalten und das solchs billich zu erkentnus stellendt.

A II/25 1597

Bl. 68v

Anwaldt Steissers bat gegentheils wortlichen instreuwens und dabei berumbte articulos additionales et declaratoriales copei und abschrift ad primam necessaria faciendi

Ullich gegen Worm.

Grietgen Ullichs drei sön und respective eheliche erbenahmen benentlich Wilhelm, Adam und Friederich, wie an iren personen zu sehen, ist genugsam qualificiert erschenen sambt und sonderlich als intervenienten reassumieren irer gotseligen mutter an diesem adelichen delegierten gerichte geubten proceß constituieren in meliore forma juris et cetera Bartholomeum

A II/25 1597

Bl. 68r

Stails ad agendum et defendendum cum ratificatione actorum lachten dabei auff alhir vor uns delegirten richter und scheffen innen aufferlacht sportulgelt mit empsiger bitt in macht vorhin beschehener submission die sach an unpartheiliche rechtzgelerten zu gelangen und in Gottes namen erkennen zu lassen, was recht ist.

Ist also fur sportulgelt erlacht worden zwein Reichsthaler und ein Goltgulden.

Stail solvit pro Ullich ratione constitutionis et termini huius.

[*Jakoben*] Schlierbach gegen [*Dederich*] Kereß.

~~Clagen~~ Anwaldt beclagten ubergab terminum in scriptis und bat inhaltz.

Ex adverso bat copei und abschrift und wandt dabei vor, das zu erorterung seines principalen wolbefugter sachen die acta fur den adelichen scheffen ergangen nottig wie auch hiebevorn durch gerichtliche erkentnus beide partheien zu ertheilen notarius causa gerichtlich bevolhen worden. Wan nun solche acta ediert, woll sich anwaldt zu leesung derselben und sunsten dieser sachen fuderlich expedition und was

Bl. 69v

sunst rechtens vernehmen und geschickt finden lassen, wie solches alles anwaldt bei seine principalen zu verrichten und anzumelden sich erbotten.

Wirdtgen gegen Lederman.

Anwaldt unschuldiger appellaten repetiert seine negst, am 19ten novembris verwichen 96ten jairs, wortlich und ... von eingewendte und nunmehr bei Furstlichem Guilischen Hoff und der sachen hochweisen Rethen und verordneten commissarien interponirte und angenomene appellation. Ubergab davon sub bona fide retenta copia collationata das original zu restituieren in originala documentum acceptate appellationis under irer Furstlichen Gnaden secret siegell ad causas und data, Dusseldorff, des 29ten novembris, abgelauffen 96ten jaires und subscription des hochgelarten Dederichen Heisterman, der rechten L[icentiaten] Furstlichen hobsgerichtschreibern und prothonotario respective mit beger gegenanwaldt hochberumbt furstlich siegel und sunsten unterschrift zu agnoscieren antzuhalten

A II/25 1597

Bl. 69r *Seite mit stärkerem Tintendurchschlag.*

mit fernerem beger, seinen principalen apostolos reverentiales neben dieser sachen geubten acten und actitaten oder aber sunsten zum wenigsten documentum requisitionis actorum und des gerichts erclerung in schriftten mitzuthelen.

Ex adverso, agnuit sigillum illustrissium pein.... cipes et n.... Heistermans probando contacta repetiert jungst in dieser appellationsachen gegeben decret, sagt dem angesehen die vorgenomene appellation t... frivolam jetzigen appellanten und vorigen appellaten zuzulassen noch apostolos reverentiales niet mitzuthelen und das solchs billich zu erkentnus stellendt.

A II/25 1597

Bl. 70v

Martis 25. february [1597].

[*Jakoben*] Schlierbach gegen [*Dederich*] Kereß.

Anwaldt der beclagten beschuldigt gegentheils ungehorsam kein domicilium eligerendt nei... cautionem prestierendt auch procuratorencabilen constituerendt. Bat in contumatiam von angestelter clag zu absolviren und dem gegentheil perpetuum silentium mit erstattung kost und schaden zu imponieren.

[*Peter*] Muller gegen Reichenstein.

Anwaldt unschuldiger beclagtinnen beclagt sich über gegentheils unfleis, in der sachen niet concludirent noch gegen seine jungst ubergebene conclusion nichts handlent. Bat also nunmehr die sach von beschlossenen auffzunehmen und zu erkennen, wie darin und sunst zu mehrmalen bei den acten gebetten.

Ex adverso sagt, wie seine acta bei dem advocato verhalten, auch sein principall auff Dusseldorff verweist, derwegen er necessaria niet haben kunnen. Bat also dilation ad primam.

Gegentheill liest zu sub poena conclusionis.

A II/25 1597

Bl. 70r

Schnitzler gegen [*Heinrich*] Steisser.

Clagender anwaldt beschuldigt gegentheils ungehorsam auf jungst ubergebene additionalarticull niet respondierent. Bat dieselbige auch vorlengst ubergeben libell articuli fur bekant zu halten und zu erkennen, wie darin gebetten.. Und weill sein principall alhie personlich gegenwortig, erbeut er sein claglibell, wie in

gleichem jungst übergeben additionallarticulen bei seinem leiblichen eidt zu affirmieren. Bat ime denselben zuzulassen und zu deferieren. Bat gegentheill zu gleichmessigem eidt respondentorum antzuhalten. Da aber uber zuversicht richter und scheffen hieruber sich zu ercleren beschweren wurden, alßdan diese sach an unpartheiliche rechtsgelerten daruber zu erkennen hinweisen, darmit er als ein alter betagter man zu seinem rechten verhoffen werden möchte und das solchs billich zu erkentnus stellt.

Ex adverso sagt, das sein principall propter occupationes des advocatis keine notturfft oder responsiones auff die vermeinte additionalen niet vordringen kunnen. Bat derwegen terminum ad primam zu verstrecken, auß denen erheblichen ursachen der offerierter eidt niet zulässig, was dan anlangt als solt unschuldiger beclagter wieder

Bl. 71v

das angemäßt gegentheils claglibell niet gnugsam geantwort haben, ist unschuldiger beclagter niet gestendig, referiert sich desfalls ad prothocollum und darbei exhibierter und erfindlicher antworth, repetiert dieselb und sagt gleichfals.

Ex adverso repetiert in dieser sachen vorlengst gegebene decreta. Daraus erfindtlich, das beclagter ad libelli articulos zu respondieren aufferlacht, ohn das er demselbigen nicht pariert, der sufficientius respondiertsich gleichfals ad prothocollum ziehendt, repetiert seines principalen offerierten eidt und vorige allegata und stelts und bit daruber zu erkennen, was recht.

Ex adverso repetiert und setzt.

[Johann] Hupsch gegen [Johann] Meyß.

Appellant bat auff jungsten rechtsatz declarationem und gegentheilln ad sufficientiorem responsionem articuli libelli antzuhalten.

Appellat repetiert dawieder seine negst am 4ten february gethane proposition, berauwet darauff und bit resolution.

A II/25 1597

Bl. 71r

[Theis am] Zinckelputz gegen [Thoenissen] Engelskirchen. [siehe Bl. 47r]

Anwaldt des beclagten beschuldigt gegentheils ungehorsam, seine clagh niet beweisendt. Bat in ungehorsam sich von angestelter clag zu erledigen und gegentheilen cum refusione expensarum ein ewig stilschweigen einzubinden.

Stails purgando contumaciam und zu beweiß seines principaln die clagh, ernent zu zeugen Emmerichen Vaßbender. Demselben kundig, das er der streitiger gassen allezeit in gebrauchs gewesen, in zeit als er in clagendes Zinckelputz haus gewont, auch das das alte haus vorhin sieben auffgehende finster in streitige gaß gehabt.

Item, mit m[eister] Johan Tuchscherer in der Holtzgassen gleichfals zu beweisen, das das alte haus sieben auffgehende finster in selbige gaß gehabt.

Ferner mit Thoenissen Steinmetzer zu erweisen, das derselbe den Steinwegh in der streitiger gassen auffgenommen und auff belohnung und erfordern anwaldtz principaln vernewert, repariert und gebessert.

Ferner mit Thoenissen Scharenbrandt zu erweisen, das die alte Kriegersche, so hiebevorn in anwaldtz

Bl. 72v

principale behausung gewont, die streitige gaß mitgebraucht und ire klobhurdt darin hangen gehat, sunsten auß Volmars Landschaden testament zu verificieren, das desselben mutter jederzeit bekrönet was massen der stall, so für der gassen her gebauwet, anwaldtz principalen grundt und hoff zu nach stehe und die streitige gaß darmit versperret worden.

Bat solchen beweiß zuzulassen auff und anzunehmen, das nöttig zu beeden, auch gegentheilen ob er wolle interrogatoria ingeben terminum ad primam prefigieren und anstellen, mit vorbehalt, da nöttig diesem gericht

etliche unpartheiliche werckmeister auß der stadt Colln zuzuordnen und seines principalen gerechtigkeit der gassen durch ferner demonstration und augenschein zu bewehren und beizubringen.

Ex adverso bat jetzo nominierter zeugen und alles weitem muntlichen vortragens abschrift ad primam dargegen necessaria faciendi obtinuit.

A II/25 1597

Bl. 72r

Scholtis gegen [Dederich] Wredt.

Clagender anwaldt repetiert den achten octobris von wegen seines principalen gethane proposition und gethanen rechtsatz und bat daruber zu erkennen, was recht.

Ex adverso erholt seine domals interponirte appellation und mit vorbehalt derselben et cum protestatione de non consentiendo, bat gleichfals resolutionem.

Wirdtgen gegen Lederman.

Unschuldiger appellat und nunmehr wolbefugter appellant erwidert seine negsthin, am vierten february, gethane proposition und domals exhibierte document, das seine appellation bei F[ürstlichem] hoff acceptiert und angenommen. Bit, wie domals in termino gebetten worden, sich zu resolvieren.

Ex adverso repetiert gleichfals, am 4ten february, gethane proposition und gebetten, wie darin zu erkennen und gesetzt.

Ist in bedencken genomen, biß zum negsten.

A II/25 1597

Bl. 73v

In sachen Jacoben Schlierbach gegen Dederichen Kereß et consortes wirdt clegeren domicilium zu eligeren cautionem zu prestieren und procuratoren in renunciabatem zu constituieren hiemit ad proximam bestimbt und angesetzt, wilches Jorgen Mey als constituierten anwaldt per nuncium soll intimert werden.

In sachen Herman Schnitzlers gegen Heinrichen Steisser wirdt beiden partheien hiemit aufferlacht und eingebunden negsten gerichtstags acta completa dem gericht zu presentieren. Wan solchs vorgangen, soll darnach ferner geschehen und erkant werden, was recht ist.

In sachen Johann Hupsch, appellanten, gegen Johann Meyß, appellaten, wirdt hinc inde den partheien aufferlacht acta completa dem gericht alhie zu presentieren, dartzu innen der negst anstehender gerichtstag prefigiert und angesetzt wirdt. Wan solchs vorgangen soll ferner geschehen, was recht ist.

A II/25 1597

Bl. 73r

In sachen dero curatoren Heinrichen Peltzers, clegeren, gegen und wieder Dederichen Wredt zum Weiler, beclagten.

Dieweill diese sach richter und scheffen umbstentlich bewogen und allerhandt geschaffen befunden, als wollen dieselb ex officio ad tendandum concordiam solche sach hiemit auffgenommen und obgemelten partheien dartzu freitag, den 14ten zukunfftigen monats marty, den morgen umb acht uhren, alhie uff der burger haus mit irer fruntschafft, dwilche sie darin gebrauchen wolten, zu erscheinen, bestimbt und angesetzt haben, jedoch alles mit dem vorbedinge, da uber zuversicht diese sach in der guete niet beigelegt oder troffen kundt werden, das jedem theill hirdurch sein recht unbenomen sein soll.

A II/25 1597

Bl. 74v

Martis 11. marty [1597]

Schnitzler gegen [Heinrich] Steisser.

Clagender anwaldt jungst gegebenen decreto zu parieren ubergab acta integra completa und bat auff jungst gethanen rechtsatz zu erkennen, was recht.

Beclagter hat gleichfals acta completa eins mit einem protestation und responsionzettell exhibiert und gebetten, wie darin.
Davon der cleger copiam gebetten und erhalten.

[Johann] Hupsch gegen [Johann] Meyß.
Vacat.

[Jacoben] Schlierbach gegen [Dederich] Kereß.
Beclagten anwaldt beschuldigt gegentheils ungehorsam jungstem decreto niet parierendt und bat in ungehorsam sich secundo at instantia judicy cum refusione expensarum sich zu absolvieren und gegentheill perpetuum silentium zu imponieren, und wofern gegentheill bei jetz sitzendem gericht niet erscheinen wurde, ime alßdan citationem ad videndum se ab instantia judici absolvi et perpetum silentium imponi zuzuerkennen und das solchs billich zu erkenntnus stellendt.

A II/25 1597
Bl. 74r
Ex adverso ist schedula excusationis inkomen.

Knuetgen gegen Eck.
Clagender anwaldt ubergab eventualconclusionschriff und bat inhaltz.

Zinckelsputz gegen [Thoniß] Engelßkirchen.
Anwaldt des beclagten beschuldigt gegentheils ungehorsam seinen vermeß niet beweisendt und bat in ungehorsam von angestelter clagen mit erstattung kost und schadens sich zu absolvieren und gegentheill ein ewig stilschweigen einzubinden.

[Peter] Muller gegen Reichenstein.
Clagender anwaldt ubergab erinnerung und repetitionschriff und bat inhaltz.

A II/25 1597
Bl. 75v
In sachen Schlierbachs gegen Keres et consortes wirdt auff inkomen excusationzettell gebettener außstandt ad secundum juridiciam statuirt und zugelassen sub poena juris.

In sachen Zinckelsputz gegen Engelskirchen wirdt cleger zu dem gebotten examine sambstag, den 22ten huius hiemit angesetzt, auch beclagten intiniert, ob er wolle, alßdan seine interrogatoria intzugeben.

Bl. 75r [Leerseite]

A II/25 1597
Bl. 76v
Mercury, 26. marty [1597].
Zinckelsputz gegen [Thoniß] Engelßkirchen.
~~Clagender anwa~~ Beclagter beschuldigt gegentheils ungehorsam seinen beweiß nicht vorbrendt. Bat in rotumatiam sich von angestelter clagh mit erstattung kost und schadens zu erledigen.

Ex adverso weill sein principall jetzo niet alhie sonder binnen der stadt Collen seßhafft, also sein beweiß niet vorstellen kunnen, bat also terminum ad primam zuzulassen.

Beclagter liest zu, mit vorbehalt et sub poena contumaciales expensas zu refundiren ehe das er ferner in dieser sachen soll gehort werden.

Schnitzler gegen [Heinrich] Steisser.

Clagender anwaldt nimbt für bekant an alle dasjenig, was gegentheill auff einkomene additional seinem principaln zu gutem respondirt und bekunt gegen das uberig generalia juris et facti sagendt. Und dweill beclagter Steisser uff anwaldtz principall libell wie beclagten zu mehrmalen per decretum aufferlacht singulariter singulis niet respondirt als bat clagender anwaldt auff dieselbige libelli

Bl. 76r

articulos mittell seines leiblichen eidtz beclagten zu respondieren und die uberige responsiones ad articulos additionales per juramentum, wie er sich in responsionibus erbotten, zu bethauren anzuhalten mit dem anhang, das anwaldtz principall libelly et additionales articulos per juramentum alhie zu affinieren urbuttig, mit bit, beide partheien juramentum dandorum et respective respondendarum auffzulegen und das solchs billich zu erkenntus stellendt.

Ex adverso sagt, das sein principall hiebevorn bei den acten auff gegentheils vermeinte clagh in antwort gnugsam resolvirt, sich dessen gliebter kurtz halber ad prothokollo referierendt. Und dweill gegentheill wegen alsolcher gethaner responsion vilfeltig als das dieselb niet gnugsam cavillirt und daruber hin cinde gerichtlich submittiert und nunmehr an seiden beclagten demnegst gegeben decreto gemäß acta completa einbracht, als wirdt nunmehr uber den streitigen punct resolution gebetten, alßvill dan anlangt, die vermeinte additionales und darbei anerbotten juramentum dendorum et respondendorum respective ist noch zur zeit niet zulessig und van gegentheilen vergeblich gebetten worden, angesehen

Bl. 77v

anwaldtz principall es dafür helt, das sein principall sowoll auff die vermeinte primordiallclag als auch dabei eingewendte additionalibus gnugsam respondiirt, sich desfalls nach als vor gerichtlichem decret submittiert.

Clagender anwaldt repetiert priora und stelt zu erkenntus et cetera.
Ist in bedencken genomen ad primam.

A II/25 1597

[Peter] Muller gegen Reichenstein.

Clagender anwaldt beschuldigt gegentheils ungehorsam auff jungst ubergebene repetitionschrift nichts handlent. Bat in contumaciam dieselb vor bekant zu halten und zu erkennen wie darin und sunst apud acta gebetten und im fall vom gegentheill nichts neues einbracht, woll er in namen Gottes zu dieser sachen geschlossen haben.

Ex adverso acceptiert was seinen principaln auß angedeuter repetitionschrift zu gutem erspriessen möchte gegen das uberflussige generalia sagent. Und dweill propter occupationes seines H[ern] advocaten sein principall bei heutiger audientz mit gegenotturfft niet gefast sein kunnen colligiert terminum ad primam necessaria vorzubringen zuzulassen.

A II/25 1597

Bl. 77r

Gegentheill admittiert.

Knuetgen gegen Eck.

Clagender anwaldt beschuldigt gegentheils ungehorsam auff jungst einkomene eventualconclusion nichts handlent. Bat in contumaciam selbige vor bekant zu halten und zu erkennen wie darin gebetten worden.

Ex adverso sagt, das in nöttig sich uber angemaste eventualconclusion mit seinem H[ern] advocaten zu deliberieren und angesehen seinem principaln copei derselben wie notarius causa bewust newlicher tagh zu komen und ime zur gegenhandlung die zeit zu kurtz begert terminum ad primam zuzulassen.

Anwaldtz clegers admittiert sub poena conclusionis.

A II/25 1597

In causa iniuriarum m[eister] Herman Manchwercks gegen Johan Tuchscherer unden der Hallen. Manchwerck reproduciert die erste, zweite und dritte citation, so dem gegentheill durch Thoenissen, dieses gerichtts vereidten botten, außzulassen des Herren richters insinuiert. Übergab vor ursachen derselben citationes libellum iniuriarum articulatum. Bat inhaltz zu erkennen, mit beger des botten verrichtung und relation, ob die citationes der gebur exequirt dem prothocollo

Bl. 78v

Beizufuegen, mit beger, in contumatiā solch libell für bekant zu achten und zu erkennen, wie oben gebetten.

Anthon, der bott, referiert, das er beclagten Johan Tuchscherer selbst persönlich zu diesem gerichtstag citiert hab.

A II/25 1597

[Johann] Roß gegen [Johann] Breuser.

Clagender anwaldt erholl letzt alhir gerichtlich gepfelt decretum, denselben er zu sch...dig... folgh acta presentiert auch sportulas contribuiert, in hoffnung, es solten dieselbe unpartheilichen rechtsgelerten vorlengst zugestellt und hinc inde derselben urtheill gerichtlich einkomen und publiciert worden sein. Dweill er aber darbei vernohmen, das die gegentheilen zu der sachen gesuchten gefehrlichen auffschub ire acta noch zur zeit niet einbracht vilweniger irer seidten sportulgelt gereicht, als bitt er allerfleissigst in contumatiā seinerseidts presentierte acta und sportulas einseitig unpartheilichen rechtsgelerten antzulangen oder aber sunsten gegentheilen sub an...missionis causae einzubinden ire acta und sportulgelt zwischen dis und negsten gerichtstagh rubriciert und quotiert einzulieberen, damit der sachen einmall abgeholfen. Woll sich sunst de denegata justitia inutilibus expensis damnis et interesse am zierlichsten betzeugt haben und stelt solchs zu entlicher erkenntnus.

A II/25 1597

Bl. 78r

Ex adverso sagt, das geburlich sportulgelt vorlengst richtig erlacht und das solche impeditio nicht bei seinem principalen sonder seinem advocaten bißher verhalten. Bat also terminum ad primam seine acta zu presentieren, sambt aller notturfft zuzulassen.

Ex adverso sagt, das gegentheils vermeint vordringen inerst und unerheblich, repetiert darwieder jungst am 27ten february eingewichenen 96ten jars gepfelt decretum, darin gegentheilen acta zu presentieren, bei vermeidung der unkosten ertheilt worden und angesehen gegentheilen hie zwischen geraume zeit gehabt acta von dem advocato zu holln und einzubringen. Als wirdt gebetten, solchem decreto zu inherieren und die hinc inde contumatiālexpensas zu refundieren und obgebettener maissen acta zu presentieren antzuhalten cum submissione.

Ex adverso repetiert priora und bat wie gebetten.

A II/25 1597

Bl. 79v

In sachen Johann Roß et consortium gegen curatores Breusers wirdt beclagten durch richter und scheffen hiemit aufferlacht und eingebunden acta totaliter conscribiert, rubriciert und quotiert zwischen dieses und negstfolgenden gerichtstagh notarius causa einzulieberen. Wo niet, das alßdan dieweniger niet gegentheils presentierte acta unpartheilichen rechtsgelerten umb urtheill und recht daruber zu verfassen sollen zugestalt werden.

A II/25 1597

Bl. 79r [Leerseite]

A II/25 1597

Bl. 80v

Martis, 22. aprilis [1597].

[Johann] Roß gegen [Johann] Breuser.

Clagender anwaldt repetirt jungst, am 26ten mary, gepfeltes decret, darin gegentheill aufferlacht acta cum sportulis zu presentiren ferner inhaltz. Bat denselben zu inherieren und im fall der gegentheill bei jetziger audientz solchem decerto niet glieden wurde, alßdan in contumaciā clagendes acta einseitig an geburliche actor gelangen zu lassen, sich dessen gerichtlichen erkenntnus underwerffend.

Dargegen anwaldt der beclagten jungstem decreto zuglieden exhibiert, acta integra completa, mit bit, den rechtsgelerten solche acta fürderlichst zu presentieren und sei daruff der rechtsgelerten resolution erwartend.

Ex adverso sagt, das mit presentation der acten dem ergangen decreto niet gnugsam gelebt, sonder das auch geburlich sportullgelt darbei gereicht werden muste. Und darmit die sach lenger niet auffgehalten, bat anwaldt gegentheill solch sportullgelt in contumenci anstunt, zu erlagen oder aber unverlengt an handt des gerichtschreibers zu stellen antzuhalten.

A II/25 1597

Bl. 80r

Zinckelsputz gegen Engelskirchen.

Anwaldt des beclagten beschuldigt gegentheils ungehorsam seinen vermessenem beweiß niet vorbrengend. Bat in contumaciam ime solches abzuschneiden und den mutwilligen cleger ein ewig stilschweigen mit erstattung kost und schadens einzubinden.

Dweill gegentheils anwaldt vorgetragen, das er dieser sachen halber kein mandatum hab zu procedieren, hat beclagten anwaldt gebetten, ime citation zu erkennen und zuzulassen ad videndum se adsolvi.

Schlierbach gegen Flach.

Anwaldt clegers erhelt die jungst am letzten marty, anno et cetera [15]93 gethane gerichtliche clagt und daruff erfolgten bescheidt. Bat nunmehr die intervenienten Flächen und seinen zustandt inhalt des decrets auff solche clagt richtig zu antworten und zu thun, wie darin gebetten, antzuhalten.

A II/25 1597

Bl. 81v

Anwaldt der beclagten beschuldigt gegentheils ungehorsam des am 25ten february dieses 97ten jairs gegebenen decreto nicht parierendt. Bat in contumaciam sich von angestelter clagten mit erstattung bißher auffgegangener contumacial unkosten zu absolvieren und dem gegentheill ein ewig stilschweigen einzubinden und das solchs billich zu erkentnus stellendt.

Ex adverso sagt, dweill er in namen seiner hausfrau zu dem anclagten ort gartens ein erb, sei er die geforderte caution zu stellen niet schuldig.

Anwaldt der beclagter ist mitnichten gestendig, das cleger zu anclagtem ort gartens ein erb sei und sagt des gegentheils vortragen unangesehen clag... den am 25ten february gepfelten decreto zu parieren und expensas contumaciales zu refundieren schuldig sein soll.

Ex adverso repetiert priora und sagt, das beclagten vorlengst zu respondieren aufferlacht. Bit sei noch dartzu antzuhalten, wan dem vorgangen, da dem cleger einige caution der procuratorn zu constituieren von nöten, wolle er sich aller gebur rechtens erbotten haben.

A II/25 1597

Bl. 81r

Schnitzler gegen [Heinrich] Steisser.

Anwaldt des beclagten beschuldigt gegentheils ungehorsam seine jungst ubergebene handlung nichts vorfarendt. Bat also in contumaciam dieselbe vor bekant zu halten und seinen principalen von diesem vermeinten rechtstandt zu absolvieren cum refusione expensarium.

Anwaldt clegers, dem 25ten february gegeben decreto zu parieren ubergab acta integra et completa und bat auff jungst gethanen rechtsatz der scheffen erkentnus. Ist nochmals in bedencken genomen ad primam.

[Johann] Hupsch gegen [Johann] Meyß.

Anwaldt des appellanten exhibiert acta secundo instantio. Bat auff gethanen rechtsatz resolution und erkentnus.

Gegentheill presentiert gleichfals acta und bat resolution und erkentnus rechtens.

A II/25 1597

Bl. 82v

[*Herman*] Manchwerck gegen Tuchscherer.

Clagender anwaldt beschuldigt gegentheils ungehorsam auff jungst ubergebene articulirte schmachelagt personlich niet respondierent. Und angesehen er zum drittenmall hieher gerichtlich in maissen solche verschiedene citationes am 26ten marty hiehin gerichtlich reproduciert, auch der bott seine verrichtung gerichtlich referiert, bat in contumaciam wie in der clage gebetten, cum refusione expensarum.

Anwalt des beclagten. Dweill sein principall propster occupationes sein advocati necessaria niet haben kunnen, bat er dilationem ad proximam.

Clagender anwaldt liest solche begerte dilation zu, mit bescheidt, das beclagter die hinc inde auffgegangene contumaciall expensas zu refundieren schuldig und mit richtlichem bescheidt dartzu antzuhalten sein soll cum submissione.

A II/25 1597

Knutgen gegen Jacob Becker.

Anwaldt clegers beschuldigt gegentheils ungehorsam auff einkomene eventualconclusion nichts handlent, repetiert acta et actitata, kundt und kundtschafft an dienlichen orten dieselb seinen principalen zu gutem Bl. 82r

erspriessen mögen, gegen das uberig und widerwertige gemeine inredt zu halten und im pfall vom gegentheill nichts neuwes inbracht wurde, wolle er in namen Gottes hiemit in dieser sachen geschlossen haben und bit urtheill und recht.

Anwaldt beclagtens sagt wieder vermeinte einkomene eventualconclusionschriff gemeine inredt juris et facti mit vorbehalt wo nottig darwieder in specie zu handeln und angesehen anwaldt bei angestandener habersaet mircklich und ehrhafft behindert, also die acta niet revidieren ersehen und notturfftige gegenhandlung einstellen kunnen. Bat also zu dem endt terminum ad proximam zuzulassen.

Gegentheill admittit sub poena juris.

A II/25 1597

Bl. 83v

In sachen Theissen Loerer am Zinckelsputz, clegern, gegen Thoenissen Engelßkirchen, beclagten, wirdt beclagtem die gebettene citation ad videndum se absolvi hiemit zuerkant.

In sachen Jacoben Schlierbach gegen Dederichen Kereß et consortes inherieren richter und scheffen dem hiebevorn, am 25ten february, ge[ge]benem bescheidt, dergestalt, das cleger selbigen ein begnuegen thun solle, ehe und zuvor er ferner in dieser solle angehoert werden.

In sachen Herman Manchwercks, clegers, gegen Johann Tuchscherer, beclagten, wirdt beclagtem hirmit aufferlacht negsten gerichtstags auff einkomene articulirte clagh zu respondieren und darneben clegeren jetzo mit diesem zweier gerichtstagh contumaciall expensas zu refundieren.

Bl. 83r [Leerseite]

A II/25 1597

Bl. 84v

Martis 6. may.

[*Herman*] Manchwerck gegen Tuchscherer.

Anwaldt des beclagten ubergab responsiones unarum annexis exceptionalibus, bat inhaltz.

Cleger bat copiam ad proximam necessaria faciendi obtinuit.

[*Jacoben*] Schlierbach gegen [*Dederichen*] Kereß.

Anwaldt der beclagten beschuldigt gegentheils ungehorsam jungstem decreto niet parierend, bat in contumaciam sich von angestalter clag zu absolvieren und gegentheill ein ewig stilschweigen einzubinden mit erstattung kost und schadens.

A II/25 1597

Clagender anwaldt sich des ungehorsams zu purgieren und dem decreto zu parieren, auch in der heubtsachen furderlich zu procedieren, stelt zuvor caution die iudicio sisti et iudicatum solvi m[eister] Thoenissen Hollenschmit, burgern, alhie gegenwortig und mocht constituirter anwaldt Jorgen Mey erleiden, was alhie gerichtlich interloquendo vel diffinitive erkant, das ime solches an seine behausung der gebur insinuiert werde, substituirt darneben Bartholomeum

Bl. 84r

Stails ad agendum et defendendum in meliori forma und in macht habender constitution und jetzgethanen substitution dan durch die adeliche scheffen vorlangst erkennen und am 19ten novembris [15]96 gerichtlichen inherierten decreto beclagten zu parieren und zu respondieren antzuhalten.

Anwaldt der beclagten ubergab excensionalus aus was ursachen seinen principalen auff einkomen libell zu antworten niet schuldig, bat inhaltz zu erkennen.

Ex adverso bat copei und abschrift obtinuit.

Knuetgen gegen Eck.

Anwaldt beclagten ubergab deduction und eventualconclusionschrift, bat inhaltz zu erkennen.

Schnitzler gegen [Heinrich] Steisser.

Clagender anwaldt bat uff jungst gethane submission resolution und erkentnus.

Beclagter bat gleichfals resolution et cetera.

Auß mangel der scheffestull niet vollig bekleidt gewesen, ist dißmall anstehen verblieben biß zum negsten.

A II/25 1597

Bl. 85v

[Huprecht] Bergh gegen [Johan] Flach.

Cleger cum ratificatione actorum hat in meliori forma constituirt Hardtlinium zur Burg, dieses gerichts procuratorn ad agendum et defendendum cum potestate substituendi.

Zinckelsputz gegen [Thoeniß] Engelskirchen.

Clagender anwaldt vermögh beschehener designation und nomination bat seine zeugen in eidt auffzunehmen und vermögh einkomener positiones zu verhoeren und ire aussagen fleissig zu vertzeichnen.

Dargegen anwaldt des beclagten seine interrogatoria cum protestatione eingeben und gebetten, wie darbei zu ersehen.

Bl. 85r [Leerseite]

A II/25 1597

Bl. 86v

Martis, 10. juny.

Knuetgen gegen Eck.

Anwaldt beclagten produciert in contumaciam auff sein jungst exhibierte deduction und eventualconclusionschrift nichts handlent. Bat in achtung dessen ungehorsams seinen principaln von dem vermeinten rechtstandt und angehenckter action mit recht zu erledigen und gegentheilen ein ewig stilschweigen auffzulegen cum refusione expensarum de futuris protestando.

Johan Witzhelden gegen Dederich Schomecher.

Anwaldt clegers reproducirt erleubtes und durch Reinhardt Thoenissen, bott, beschehen citation oder vor gebot gegen Dederichen Schomecher. Bit denselben botten umb relation antzuhoren von ursachen solcher

citation. Beclagt sich, das derselbig Dederich Schomecher, beclagter, ime von abgeholtten vorgestreckten oder geborgten fellen auß einer gehaltener finalrechnung sub dato [15]96 laut seines schultbuchs 86 Gulden colnisch, dan noch 15 Marck, wegen zweier stucker leders particulariter von einem kofell zu lohen einen Gulden. Und also die summa von 90 ½ Gulden, 6 Albus berechneter und liquidierter schult schuldig verblieben, mit bit, beclagten zur betzalung derselben entweder gutlich zu erinnern oder sunst mit Bl. 86r dartzu nottig executionsmitteln auß richtlicher autorität zu vermogen zupellieren und antzuhalten, mit erstattung der unkosten vom kunfftigen protestierendt.

Der Bott auff beschehene abfrug hat referiert, das er das gebott des beclagten hausfrau in das haus gethan und sie angenommen.

Schnitzler gegen [*Heinrich*] Steisser.
Clagender anwaldt bat auff jungst gethanem rechtsatz resolution.

Ex adverso bat gleichfals segnitur fol. 6, sequente decretum et cetera.

[*Johann*] Hupsch gegen [*Johann*] Meyß.
Anwalt des Appellanten wie auch des appellaten baten hic inde, auff gethanen rechtsatz resolution seguit eodem fol: ut supra decretum

[*Peter*] Muller gegen Reichenstein.
Beide partheien haben ire sach dem gantzen gericht ausserhalb den personen, wilche der beclagtinnen und iren kindereren verwandlich zugethan, zu einem guetlichen außspruch compromittirt und veranläßt, in maissen beidertheils procuratoren vorgetragen.

A II/25 1597
Bl 87v
Zinckelsputz gegen [*Thoeniß*] Engelskirchen.
Clagender anwaldt sein vorhin gerichtlich eingewendte action zu verthedigen und beschenit zu machen. Stelt zu zeugen vor ut in designatione mit vorbehalt, da nottig vor der zeugen außsage publication weiter kuntschafft zu fueren und unpartheische der sachen verstendige werckmeister bei dem augenschein der streitiger gebrechen und was daselbst demonstriert werden soll den Herrn richter und scheffen so dartzu deputirt werden möchten beizuordnen, mit beger die zeugen auffzunehmen, zuzulassen und da sei vom gegentheill des eidtz niet erlassen werden möchten, zu beeden und auf die positiones so woll als auch des gegentheils ingebene interrogatoria zu beeden und deren außsage zu beschreiben.

Anwaldt des beclagten bat die zeugen zu vereiden und woll sich sowoll gegen deren personen als auch ire aussagen zu excipieren und aller notturfft rechtens vorbehalten haben. Repetiert jungst ubergebene interrogatoria, bat wie darin gebetten.

Daruff erschienen Emmerich Vaßbender, Johan Tuchscherer, Thoenis Peler und Thoenis Scharrenbrant und haben in forma juris inviirt.

A II/25 1597
Bl. 87r
Dieweill Dederich Schomecher gegen Johann Witzhelden niet vorkomen und cleger umb die zweite citation ime zu erleuben angehalten, ist selbige zugelassen.

[*Johann*] Roß gegen [*Johann*] Breuser.
Clagender anwaldt repetiert den zunegst am 6ten marty gepfelten bescheidt und interlocutoria. Und obwoll die gegentheilen demselben zu parieren folgens, am 22ten aprilis, acta presentirt, so sein doch dieselb der gebur niet compliert und wie anwaldt berichtet, niet vorbracht, also das dieselb acta unparteischen rechtsgelerten zugestalt werden kunnen. Und dweill anwaldt principalen sich dardurch befuelen, das die gegentheilen dieser sachen gefarhliche verlengerung auffsuche, dessen sie sich dan zum höchsten beschweren und ferner beschwert zu werden besorgendt, mit dienstlicher bitt ungeachtet alles was die

gegentheilen ferner vor verlengerung inwerffen mochten, dem decreto zu inherieren und crafft desselben ire acta einseitig den rechtsgelerten zuzustellen. Und im pfall solches uber hoffnung niet geschehen solte, so woll sich anwaldt in namen wie oben de denegata justitia de gravamina et appellando de inutilibus expensis damnis.

A II/25 1597

Bl. 88v

et interesse und das er dessen gefehrlichen vertzugs halben sich bei seinem ehrwürdigen gebietenden Herrn beclagen wolle, zum zierlichsten betzeugt haben. Begert einen sicheren tag, wannehe die acta überschickt werden sollen, anzustellen,

Ex adverso sagt, impfall, das ubergebene acta dieserseidts niet durchaus compliert, bat er dieselbige damit dieselbige den rechtsgelerten zugestalt, integra zu complieren und gleichfals innen sicheren tagh, wannehe solche acta den rechtsgelerten zugestalt werden sollen, zu ernennen.

Ex adverso repetiert priora und begert resolution.

In sachen Johann Roß und seines zustandts, clegern, gegen curatorm Breusers, beclagten, sollen beidertheils acta visitiert werden. Und wofern dieselb, wie angeben, niet compliert, sollen dieselb furderlich compliert werden, dergestalt, das selbige inwendich dieses und negsten gerichtstags den rechtsgelerten unseumlich sollen zugestalt werden. Und wofern einich theill hierin seumich erfunden wurde, soll alßdan dieweniger niet dem am 26ten marty gebenem decrets nachglebt werden.

A II/25

Bl. 88r [Leerseite]

Bl. 89v [Leerseite]

Bl. 89r [Leerseite]

A II/25 1597

Bl. 90v

Lunae, 23de Juni [1597].

Als propter absentiam des procuratoris [Bartholomeum] Stails dieser gerichtstagh der gebur seinen vorgang niet gewinnen mögen, so ist doch dieweniger niet den anderen procuratoren Hartlinio durch richter und scheffen erleubt, in nachbenenten sachen seine habende producta einzugeben, auch bevollhen und zugelassen den gegentheilen darvon copei mitzuthailen.

Knuetgen gegen Eck.

Cleger hat ein submissionschrift eingeben und gebetten, wie darin gebetten worden.

[Huprecht] Berg gegen [Johan] Flach.

Cleger hat seine habende originalhandschrift oder obligation nochmals eins mit einer conclusionschrift exhibiert und gebetten wie darin und sunst zu mehrmalen gebetten worden.

Bl. 90r [Leerseite]

Bl. 91v [Leerseite]

Bl. 91r [Leerseite]

A II/25 1597

Bl. 92v

Pronunciatum, 10. juny, anno et cetera [15]97.

In sachen Herman Schnitzlers, clegern und iniuriaten gegen Heinrichen Steisser, beclagten und iniurianten, auff die beiderseidtz hiebevorder unterscheidliche submissionsones und rechtsatz ist der bescheidt, das cleger seinem erbiaten nach libellum nemen ar.... additionalis mittell eidtz betheuren soll, wie dan gleichfals dem beclagten hiemit auffgelegt wirdt ad libellum actoris singulariter singulis ar...is per verbumdit vel non ...dit zu respondieren. Und sowoll solche als auch letztlich am elfften marty ad additionales a.....s ubergebene

responsionesdienta juramento zu affinieren, den hinc inde also vorgangen soll ferner geschehen, was recht ist.

In sachen Johann Hupsch van Gymnich, appellanten, gegen Johann Meyß, burgern der stadt Collen, appellaten, wirdt jetzgemeltem appellaten hiemit auffgelegt auff des appellanten ubergebenes libelli articolos personaliter zu antworten, dem vorgangen soll ferner geschehen, was recht ist.

Bl. 92r [Leerseite]

A II/25 1597

Bl. 93v

Martis 2. septembris [1597].

[Huprecht] Bergh gegen [Johan] Flach.

Clagender anwaldt repetiert jetz inkomenes gebot durch Reinharten, bott, geschehen und bat den botten davon relation zu thun antzuhalten und beschuldigt gegentheils ungehorsam auf die jungst einkomene recognition und eventualconclusion sein notturfft niet vordringendt und bat in contumaciam dieselb vor bekant zu halten und zu erkennen, wie darin und sunst apud acta gebetten.

Anwaldt beclagtens sagt wieder solche vermeinte einkomene recognition und eventualconclusion gemeine inredt rechtens, mit vorbehalt darwieder nach notturfft in specie zu handeln.

Dweill aber seines principalen advocat so binnen der stadt Collen seßhafft, wegen der abscheuwigen krankheit hinab gehn Dusseldorff sich begeben, also das man vor dißmall necessaria niet vordringen kunnen, bitt anwaldt in achtung disser terminum ad primam zu verstrecken und zuzulassen.

Wilchs der gegentheill zugelassen, und hat der bott referiert, das er beclagtes schwester das gebot angemelt hab.

A II/25 1597

[Herman] Schnitzler gegen [Heinrich] Steisser.

Clegere erscheindt, jungstem decreto zu parieren. Ist er urbuttig, seine clagh und additionallarticulen jetzo per juramentum zu affirmieren, wie er dan auch alßbaldt darauff seine clagh und additionallarticuli, so ime deutlich vorgelesen worden, mit leiblichem eidt also wair und beschaffen zu sein bethauret.

Bl. 93r

Und dweill gegentheill diese sach mutwillig auffhelt, beschuldigt gegentheils ungehorsam jungstem decreto niet parierendt. Bat in contumaciam seine clagt und additionall fur bekant zu halten und zu erkennen, wie darin gebetten und das solchs billich zu erkentnus stellendt.

Ex adverso sagt anwaldt unschuldigen beclagtens, das er bei jetziger audientz seine notturfft vortzubringen ehrhafft verhindert, colligiert also terminum ad primam und begert denselben zuzulassen.

Clagender anwaldt sagt dargegen, das dieser gerichtstag vor acht tagen in der Kirchen außgeruffen sei und beclagter auch inlendig, also gegentheils vortragen ungeachtet er vor ungehorsam zu erachten und clegers articuli vor bekant zu halten sein. Solches zu erkentnus stellendt.

Beclagter repetiert priora und bat wie oben.

Ist in bedencken genomen ad primam.

A II/25 1597

Bl. 94v

Johann Witzhelden gegen Dederichen Schomacher.

Cleger repetiert jungst, am 10. juni, beschehen und ingedingte clagh und schultforderung, laut und inhalt seines schultbuchs und ist urbuttig solch schultbuch per juramentum zu affinieren. Und dweill der gegentheill und beclagter Dederich Schomecher nichts erheblichs darwider vorbracht, vilweniger betzalung gethan oder willen geschafft, so bit er in contumaciam solche sult vor liquid...t und bekant zu halten und innen, beclagten, zu unverlengter betzalung derselben vermittels richterlicher erkentnus antzweisen cum submissione.

Ist erkent, das cleger den beclagten a novo (dweill ime des vorgebot in persona niet geschehen) soll citieren lassen.

Manchwerck gegen Tuchscherer.

Anwaldt beclagtens beschuldigt gegentheils ungehorsam, seine clagh niet beweisendt. Bat in contumatiam innen von alsolche clagh cum refusione expensarum zu erledigen.

Clagender anwaldt den vermeinten beschuldigten ungehorsam abzulehnen, ubergab zedulen in scriptis und bat inhaltz zu erkennen.

Ex adverso copiam et obtinuit.

A II/25 1597

Bl. 94r

Theis am Zinckelsputz gegen Johann Schomacher.

Cleger repetiert seine hiebevor ubergebene clagt und dem gegentheill durch Reinharten beschehen vorgebot und exhibiert dieselbe clag alhie gerichtlich in couvert mit bitt, dieselbe zu restituieren gestalt, dieselbe zu negstkunfftigen gerichtstagh formaliter vorzubringen. Und beschuldigt des gegentheils ungehorsam, darauff nichts handlent. Bat also in contumatiam die clagt vor bekant zu halten und gegentheilen zu geburlicher re.....ation neben erstattung kost und schaden antzuweisen.

Beclagter bat copiam obtinuit und hat der bott referiert, das er dem beclagten Schomecher das gebot selbst gethan und er angenommen hab.

A II/25 1597

Bl. 95v

Martis, 2. december [1597].

Manchwerck gegen Tuchscherer.

Anwaldt beclagtens sagt gegen des clegers jungst eingelachte exception gegen responsiones generalia und leist dieselbige in seinem werdt und unwerdt berauwen und sagt in specie dargegen, das er auff clegers ubergebene articulen gnugsam geantwort und ferner daruff zu antworten niet schuldig. Beschuldigt gegentheils ungehorsam, seine clag niet beweisendt. Bat in contumatiam sich van angestelter clagt zu erledigen und gegentheilen ein ewig stilschweigen, mit erstattung kost und schadens einzubinden. Das solchs billigh zu erkenntnus stellendt.

[Theissen Loerer am] Zinckelsputz gegen Engelskirchen.

Beclagter bit der gefurter kundt und kundtschafft copiam et terminum ad primam contradiendi.

[Peter] Muller gegen Reichenstein.

Clagender anwaldt sagt, dieweill die beclagten sich in guetliche handlung sich einzulassen niet gemeint, repetirt acta et actitata

Bl. 95r

neben kundt und kundtschafft an dienlichen ortern, das uberig per generalia juris et facti ablehnendt, erbietendt darneben clegere in supplementum probationis ire clagt per juramentum zu affirmieren, bittendt innen denselbigen eidt zuzulassen, mit recht zu zuerkennen und das solchs billich zu erkenntnus stellendt.

[Huprecht] Bergh gegen [Johan] Flach.

Anwaldt clegers beschuldigt gegentheils ungehorsam auff einkommen recognition und eventualconclusion notturfft niet vorbringendt. Und bat in contumatiam dieselb vor bekant zu halten und ime citationem ad videndum se immitti ex primo decerto zuzuerkennen, das solchs billich zu erkenntnus stellendt.

Nachdeme der gegentheilen procurator Bartholomeus Stails zu diesem gerichtstagh niet erschienen sonder sich in scriptis excusieren lassen, ist bevolhen, innen zu negst anstehenden gerichtstagh (wilcher auff sch....st kunfftigen montag post Trium Regium des jaires [15]98 sein und gehalten werden solle) abermall zu beschreiben, und was heutigs tags muntlich proponiert ex prothocolle copeilich mit zu ubersenden.

A II/25 1598

Bl. 96v

[Herman] Schreiner gegen [Heinrich] Steisser.

Folgens am samstag, den zehenden monats january, im jair tausentfunffhundertneunzigacht, dem hiebevor, am zehenden juni verwichen siebenundneunzigsten jairs ergangenen decret zu parieren und ein begnuegen zu thun, durch uns, Peter Worm und Rolandt Ley, respective richter und scheffen dieses adelichen delegierten gerichts Siegbergh, ist obgenanter Heinrich Steisser, beclagter, vorgeheischen, warauff er gehorsamlich erschienen und hat auff seines gegentheils Herman Schnitzlers, clegers, sowoll auff die ubergeben additionellarticull als einkomen claglibell personally mit bethaurung seins leiblichen geleisten eidtz respondiirt und geantwort, wie folgt.

Den ersten articull des libels gleubt wair sein.

Den zweiten, alßvill sein beclagtes person (ausserhalb dieser streittz) betrifft, gleubt, das er innen nehemals beleidigt hab. Wie er sich sunst gegen andere verhalten sei frembder geschicht und ime unbewust.

Den dritten beantwort wie den zweiten.

Den vierten gleubt niet wair sein.

Den funfften gleubt gleichfals niet wair sein.

Den sechsten ausserhalb das beclagter seines erlittenen schadens wegen verlornen korns sich vilfeltig beclagt, gleubt niet wair sein.

A II/25 1598

Bl. 96r

Der siebendtes sei frembder geschicht. Dan was der burgermeister Ackerbach auff clegers angeben mandiert oder sich erclert, sei ime, beclagten, unbewust und gleubt derwegen niet wair sein.

Den achten gleubt, das er auß bevelch und erleub seiner obricheit angetzogene beschickung gethan und ferner niet wair sein.

Den neunnden gleubt wair sein.

Der zehendten gleubt, das er, beclagter, vor und nach bei jederman sich seines erlittenen schadens beclagt und darbei gesagt, das er niemandts als clegern, wilcher den schlüssell vom haus Starckenbergh gehabt, darauß der schade beschehen, dafur antzusehen wiste (wilches doch animo iniuriandi niet beschehn) und ferner niet wair sein.

Darnach ist beclagter auff die additionallarticulen verhört. Darauff ingleichem muntlich respondiirt und geantwort als nachfolgt.

Den ersten gleubt beclagter, das die beschickung auß bevelch des Herrn burgermeisters Ackerbach selig geschehen und ferner niet wair sein.

Den zweiten gleubt wair, jedoch das solchs amino iniuriandi niet beschehen sei,

Bl. 97v

den dritten, ausserhalb das er, beclagter, clegern für den theter solt gehalten haben, gleubt wair sein.

Des vierten kann er sich niet entsinnen, jedoch alßvill sein beclagtes hausfrau innen dessen erinnert, gleubt wair sein.

Den funfften beantwort wie den vierten.

Den sechsten gleubt als cleger vor etlich kremer einmaill ein viertel weins, so er noch schuldig bei ime, beclagten, auffgesprochen, das domals des verlornen korns halber woll anmahnung (doch niet amino iniuriandi) geschehen sein, und ferner niet wair zu sein.

Des siebendten wisse er sich niet zu entsinnen und gleubt also niet wair zu sein.

Den achten gleubt niet wair sein. Und da er gleich gesagt (so ime doch unbewust) er hielt innen für den man und principalen, er solt ime das korn betzalen, so verhofft er doch, das er daran (in ansehung seiner bei dem zehendten articuell des libels gethaner responsion) niet soll zuvill gethan haben.

Den neunnden gleubt, das er sich seines schadens beclagt und anders niet wair sein.

Bl. 97r

Der zehendte sei frembder geschicht und derwegen niet beantwortlich.

Den elfften glaubt niet wair sein und referiert sich desfals ad acta.

Da nun vorgesetzter maissen ein oder mehr articullen niet gnugsam beantwort, wolle beclagter den oder dieselbige mit dem wort gleubt niet wair sein durchaus beantwort haben.

Bl. 98v [Leerseite]

A II/25

Bl. 98r [Leerseite]